

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 13

15. Dezember

1994

I. Erklärungen und Stellungnahmen

1.

Dritter Papstbesuch in Österreich

Der Heilige Vater hat gegenüber dem Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz, Kardinal Hans Hermann Groër, erneut den Wunsch geäußert, Österreich einen dritten Pastoralbesuch abzustatten und dabei Seligsprechungen vorzunehmen. Dieser Besuch soll im Umfeld der 1000-Jahr-Feiern Österreichs stattfinden.

Es gibt noch keine Gewißheit darüber, welche Österreicher vom Papst seliggesprochen werden. Die Zahl der weit gediehenen Verfahren ist erfreulich groß. Mehrere stehen vor dem Abschluß in Rom, andere werden auf Diözesanebene vorbereitet.

Der Heilige Vater hat wiederholt die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß Seligsprechungen auch für Österreich wichtig sind. Die Kirche sieht in den Heiligen und Seligen Vorbilder und Fürsprecher, Menschen, die das Evangelium auf hervorragende Weise in ihre Zeit übersetzt und für Kirche und Welt Wege der Hoffnung aufgezeigt haben, die auch heute gangbar sind.

2.

Referate in der Österreichischen Bischofskonferenz

1. Entwicklung und Mission:

Weihbischof Dr. Heinrich FASCHING

2. Umwelt (neues Referat!):

Bischof Dr. Paul IBY

3. Ausländer (neues Referat!):

Erzbischof Dr. Georg EDER

umfaßt: Ausländerseelsorge

Tourismuseelsorge

ÜDAG

AAIs

4. Kommission für Medien:

Bischof Mag. Christian WERNER (Vorsitz)

Bischof Dr. Kurt KRENN (mit besonderer Beauftragung für die Bereiche Rundfunk und Fernsehen)

Weihbischof Dr. Christoph SCHÖNBORN OP

3.

Orden in Österreich

Im Anschluß an die eben zu Ende gegangene Bischofssynode erscheint es notwendig, sich verstärkt mit den Orden, mit ihrer Erneuerung und Zukunft in Österreich zu befassen.

Folgende Themen sind vordringlich:

– Mitwirkung der Ordensleute in der diözesanen Pastoral. Seit vielen Jahrhunderten werden in Österreich zahl-

INHALT:

I. Erklärungen und Stellungnahmen

1. Dritter Papstbesuch in Österreich
2. Referate in der ÖBK
3. Orden in Österreich
4. Aufenthaltsgesetz
5. Dienste von Priestern und Laien
6. Ökumenischer Rat der Kirchen
7. Hilfe für Mittel/Osteuropa

II. Gesetze und Verordnungen

1. Predigtendienst von Laien
2. Ausländerseelsorge – Nationaldirektor
3. Ausländerseelsorge – allgemeine Richtlinien
4. Pax Christi – Statuten
5. Österreichisches Liturgisches Institut
6. Kontrollstelle der ÖBK
7. Eheschließungen bei bestehenden Verpflichtungen
8. Zeitschrift „Religionen unterwegs“

III. Personalia

1. Koordinierungsstelle
2. Iustitia et Pax
3. Pax Christi Österreich
4. Interdiözesaner Katechetischer Fonds
5. Osthilfe der ÖBK – Kuratorium
6. PKÖ
7. KAÖ
8. KABÖ
9. KMBÖ
10. KJSÖ
11. KJLÖ
12. IMABE
13. Akademikerhilfe
14. Zentrum für Massenkommunikation
15. KFVÖ
16. KAVÖ

IV. Dokumentation

1. Präsenz der Kirche an der Universität
2. Kommunionempfang von wieder-verheirateten Geschiedenen
3. Klarstellung zu Problemen der „Gebärmutterisolierung“
4. Papstbotschaft zur Fastenzeit 1995

reiche Pfarren von Ordensleuten betreut.

- In allen Diözesen sollen Berufungen zur Ordensfrau geweckt und gefördert werden.

- Begleitung von neu entstehenden Gemeinschaften.

Das Gebet und das Leben in der Nachfolge Christi sind die Voraussetzungen für Apostolat und Apostolatswerke der Orden.

4.

Aufenthaltsgesetz

Die Bischofskonferenz äußert ihre Besorgnis hinsichtlich des Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere betreffend die Praxis der Zusammenführung von Ausländerfamilien auf der Basis der geltenden Gesetze.

Das geltende Aufenthaltsgesetz beinhaltet wohl einen Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung, bindet dessen Einlösung aber an Quoten. Diese lassen nicht nur keinerlei Spielraum in berücksichtigungswerten Fällen, sondern können auch dazu führen, daß der Zeitpunkt der Aufenthaltsantragsstellung entscheidend wird für Gewährung oder Nichtgewährung des Rechtes auf Familieneinheit.

Weiters gibt auch ernsthaft zu denken, wie Menschen behandelt werden, die nicht in der Lage sind, in ihr Heimatland zurückzukehren oder die bei einer Rückkehr aufgrund der allgemeinen Situation im Heimatland der Verletzung grundlegender Menschenrechte ausgesetzt wären. Ihr Status ist der von sogenannten „Illegalen“, ohne jede Möglichkeit, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, Gefahr von Schubhaft, Abschiebung und Verhinderung der staatlichen Grundversorgung (Bundesbetreuung) während des Asylverfahrens oder der sozialen Mindestversorgung (Verpflegung, Unterbringung, Krankenhilfe). Verschärft wird dieses Problem dadurch, daß sich sowohl der Bund wie auch die Länder als für diese Menschen unzuständig erklären.

5.

Dienste von Priestern und Laien

Im Zuge der Entwicklung des kirchlichen Lebens haben in den letzten Jahren Frauen und Männer vermehrt Mitverantwortung und auch konkrete Dienste in unseren

Pfarrgemeinden übernommen. Die Bereitschaft vieler zum Einsatz in verschiedenen kirchlichen Aufgaben verdient Anerkennung und Dank.

In jüngster Zeit ist Laienchristen auch die Leitung von Wortgottesdiensten sowie – in einigen Diözesen – von Begräbnisfeiern übertragen worden.

Je vielfältiger die geleisteten Dienste sind, umso mehr bedarf es einer klaren Beschreibung und Unterscheidung der Aufgaben. Laien und Priester stehen zueinander nicht in Konkurrenz; auf der Grundlage derselben Sendung erfüllen sie im Wesen verschiedene Dienste.

Gegenüber vereinzelt auftauchenden Meinungen, daß Laien als „Pfarrgemeindeführer“ oder auch als „Laien-Pfarrer“ im Einsatz wären, sei deshalb eindeutig festgehalten, daß die Leitung einer Pfarrgemeinde vom Bischof nur einem geweihten Priester übertragen werden kann. Der Priester kann nicht ersetzt werden; nur er kann mit der Gemeinde die Eucharistie feiern, die Höhepunkt und Quelle des christlichen Lebens ist; allein der Priester kann das Sakrament der Buße und der Krankensalbung spenden.

Das Leben der Kirche wird auch in Zukunft vornehmlich von lebendigen Gemeinden abhängen. Dazu ist notwendig, daß Priester und Laien ihre je eigene Aufgabe erfüllen und in der Pastoral bestmöglich zusammenwirken.

6.

Ökumenischer Rat der Kirchen

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich als Vollmitglied beitreten zu wollen.

Dieser Beitritt erfolgt bei voller Wahrung des Selbstverständnisses und der Glaubenslehre der Katholischen Kirche.

7.

Hilfe für Mittel/Osteuropa

Die Tätigkeit des Europäischen Hilfsfonds wird mit dem Jahr 1994 zu Ende gehen. Die Konferenz hat beschlossen, der Kirche in Osteuropa auch in Zukunft mit Mitteln der ÖBK zu helfen.

II. Gesetze und Verordnungen

1.

Dekret über die Ordnung des Predigtendienstes von Laien

can. 766

Der Dienst der Wortverkündigung in der Predigt ist Teil von Auftrag und Vollmacht, die im Sakrament der Weihe übertragen werden. Deshalb ist der Predigtendienst den Bischöfen, Priestern und Diakonen zugeordnet und zählt zu ihren vornehmsten und wichtigsten Aufgaben (can. 762).

Unter bestimmten Umständen, besonders dann, wenn kein Priester oder Diakon zur Verfügung steht und die

pastorale Notwendigkeit es erfordert, können auch Laien mit dem Predigtendienst beauftragt werden, allerdings nicht für die Predigt (Homilie) in der Eucharistiefeier (can. 767 § 1).

Es gilt die nachstehende Ordnung:

§ 1

Katholische Laien (Männer und Frauen) können mit dem Predigtdienst beauftragt werden:

- a) bei Wortgottesdiensten am Sonntag ohne Priester, sofern keine Eucharistie gefeiert werden kann;
- b) bei anderen Wortgottesdiensten;
- c) im Rahmen der katechetischen Unterweisung der Gemeinde oder bestimmter Personengruppen.

§ 2

1. Laien, die mit dem Predigtendienst beauftragt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Übereinstimmung ihres Glaubens und Lebens mit Lehre und Normen der Kirche,
- b) Gediogene Kenntnis der Heiligen Schrift, der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben,
- c) Befähigung, in Sprache, Ausdruck und Stimme eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes im öffentlichen Rahmen zu gewährleisten.

2. Der Ortsordinarius entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Predigtendienstes gegeben sind.

§ 3

Die Beauftragung zum Predigtendienst erfolgt auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius.

§ 4

1. Die bischöfliche Beauftragung eines Laien zum Predigtendienst wird schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrgemeinde, Pfarrverband, Dekanat) erteilt.

2. In der Urkunde ist die Dauer der Beauftragung für den Predigtdienst anzugeben.

§ 5

Der Predigtendienst kann jeweils nur im Auftrag des zuständigen Pfarrers wahrgenommen werden.

§ 6

1. Bei Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, die beruflich im pastoralen Dienst stehen, werden die Voraussetzungen nach § 2,1 als gegeben erachtet. Für die Ausübung ihres Predigtendienstes bedürfen sie einer bischöflichen Beauftragung nach § 4.

2. Für Laien ohne entsprechende theologische und pastorale Aus- und Fortbildung, die im Predigtendienst tätig sein sollen, sind in der Verantwortung der Diözese entsprechende Kurse zur Vorbereitung und Weiterbildung durchzuführen.

3. Wo am Sonntag häufiger ein Wortgottesdienst ohne Priester gehalten werden muß, empfiehlt es sich, daß der Dienst am Wort durch mehrere Laien wahrgenommen wird, welche in ihrem Dienst vom Priester begleitet werden.

§ 7

Der Pfarrer oder der jeweils zuständige Priester trägt aufgrund seiner Sendung durch den Bischof die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes Gottes in seiner Gemeinde oder in dem ihm anvertrauten Bereich. Dies erfordert einen vertrauensvollen Kontakt gerade mit den Laien, die am Predigtendienst Anteil haben.

+ Alfred Kostelecky e. h.
Sekretär

Hans H. Kard. Groër e. h.
Vorsitzender

*Beschlossen von der ÖBK am 6. November 1992;
Recognitio durch die Kongregation für die Bischöfe
am 17. September 1991.*

2.

Richtlinien
für den Dienst des
Nationaldirektors für die Ausländerseelsorge
im Bereich der ÖBK

I. Stellung und Aufgaben des Nationaldirektors

1. Der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge (ND) wird von der Österreichischen Bischofskonferenz (ÖBK) für den Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

2. Der ND übt seinen Dienst auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien und der pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Ausländerseelsorge in Österreich aus. In seiner Amtsführung untersteht er dem Sekretariat der Bischofskonferenz.

3. Die Aufgaben des ND sind:

3.1. Er sorgt für Evidenz und Übersicht betreffend die in Österreich tätigen Ausländerseelsorger und deren Aktivitäten. Dafür erhält er jeweils eine Kopie der Jahresberichte der einzelnen Ausländerseelsorger (vgl. Richtlinien f. d. Ausländerseelsorge IV. 9.).

3.2. Bei Bestellung eines hauptamtlichen Ausländerseelsorgers legt er die von der Bischofskonferenz des Heimatlandes ausgestellte Präsentationsurkunde dem zuständigen Diözesanbischof vor (vgl. Richtlinien II. 4.1.).

Der ND ist von der erfolgten Anstellung eines Ausländerseelsorgers schriftlich zu verständigen (vgl. Richtlinien II. 4.2.). Bei Versetzung eines Ausländerseelsorgers soll der ND konsultiert werden (II. 4.3.).

3.3. Er bemüht sich um die Koordination der seelsorglichen Aktivitäten.

3.4. Ihm obliegt es, für die Umsetzung der Weisungen und pastoralen Schwerpunkte der ÖBK Sorge zu tragen.

3.5. Der ND hat Aufsichtspflicht betreffend die Missionen der Ausländerseelsorge in Österreich. Zur Abstellung von allfälligen Mißständen wird er sich mit den zuständigen Seelsorgern bzw. mit den (erz)bischöflichen Ordinariaten in Verbindung setzen.

3.6. Er organisiert den jährlichen „Ausländersonntag“ in Zusammenarbeit mit den Pastoralämtern, der ÜDAG und der Caritas.

3.7. Er hält Kontakt mit kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Ausländerfragen befassen, mit obersten staatlichen Stellen nach Absprache mit dem Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz.

3.8. Er hält Kontakt mit den anderen Nationaldirektoren im europäischen Raum.

3.9. Er hält Kontakt mit dem zuständigen Päpstlichen Rat und nimmt nach Möglichkeit an den von dort einberufenen Treffen, Kongressen etc. teil.

3.10. Bis jeweils Ende Februar des Folgejahres legt der ND einen Jahresbericht über die Aktivitäten und die Situation der Ausländerseelsorge in Österreich vor. Dieser Bericht geht an das Sekretariat der Bischofskonferenz sowie an den zuständigen bischöflichen Referenten.

4. Der ND hat – entsprechend seinen Aufgaben – Sitz und Stimme in der Arbeitsgemeinschaft der Pastoralamtsleiter. Er ist weiters Mitglied der Pastorkommission Österreichs.

5. Der ND hat für die Einhaltung dieser Richtlinien und der „Pastoralen und rechtlichen Richtlinien für die Ausländerseelsorge“ aus 1989 Sorge zu tragen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist das Sekretariat der Bischofskonferenz zu verständigen.

6. Dem ND wird für die Ausübung seines Dienstes seitens des Sekretariates der Bischofskonferenz ein Büro zur Verfügung gestellt. Dort soll der ND an wenigstens einem festgesetzten Tag in der Woche persönlich und telefonisch erreichbar sein.

7. Das Jahresbudget für den Sachaufwand des ND wird jeweils von der ÖBK bewilligt und im Sekretariat der Bischofskonferenz verwaltet.

8. Die Wiederbestellung des ND für weitere Funktionsperioden ist möglich.

Bei Bestellung eines Nachfolgers sind Unterlagen, Archiv, Dokumentation, Schriftverkehr etc. geordnet zu übergeben.

II. Organe der Nationaldirektion

1. Die Vollversammlung der Ausländerseelsorger

1.1. Die Vollversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit zu Beginn des Arbeitsjahres. Die Teilnahme ist für alle in Österreich tätigen Ausländerseelsorger, die einer Mission vorstehen, verpflichtend. Auch die übrigen in der Ausländerseelsorge tätigen Priester, Diakone und Pastoralassistenten haben das Recht zur Teilnahme und sollen entsprechend eingeladen werden.

Zur Vollversammlung sind weiters die Diözesanverantwortlichen für die Ausländerseelsorge einzuladen, die selbst nicht Ausländerseelsorger sind.

1.2. Der ND beruft die Vollversammlung ein und legt im Einvernehmen mit dem bischöflichen Referenten die Tagesordnung fest.

Der Referatsbischof wird nach Möglichkeit an der Sitzung teilnehmen.

1.3. Bei der Vollversammlung sollen neben aktuellen Problemen und praktischer Koordinierung auch grundsätzliche Fragen und Entwicklungen behandelt werden. Dabei soll auch entsprechend für die Fortbildung der Seelsorger gesorgt werden.

1.4. Die Vollversammlung kann keine Beschlüsse fassen. Sie kann jedoch Wünsche und Anregungen formulieren, die dann über den bischöflichen Referenten der ÖBK vorgelegt werden.

2. Die Leiterkonferenz

2.1. Die Leiterkonferenz findet ein- bis zweimal im Jahr statt. Sie wird vom ND einberufen.

2.2. An der Leiterkonferenz nehmen die Diözesanverantwortlichen für die Ausländerseelsorge und die Oberseelsorger der verschiedenen Nationen teil.

2.3. Aufgabe der Leiterkonferenz ist die konkrete pastorale Planung, die Setzung von Schwerpunkten, die Umsetzung der Weisungen der ÖBK sowie die Behandlung aktueller Probleme.

2.4. Der bischöfliche Referent und der Sekretär der Bischofskonferenz sind zur Leiterkonferenz einzuladen.

2.5. Die Leiterkonferenz kann in den unter 2.3. genannten Materien Beschlüsse fassen. Für das Zustandekom-

men eines gültigen Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

2.6. Die Leiterkonferenz kann Anträge an die ÖBK formulieren, die vom bischöflichen Referenten einzubringen sind.

3. Der Ausländersonntag

3.1. Einmal jährlich soll in den katholischen Pfarr- und Kirchengemeinden in Österreich der „Ausländersonntag“ gehalten werden.

Sinn des Ausländersonntags, der die Sonntagsliturgie akzentuieren, aber nicht überdecken soll, ist es, Chancen und Probleme im Zusammenleben mit in Österreich lebenden Ausländern aufzuzeigen, zum besseren Verständnis und zum Miteinanderleben im Sinne des Evangeliums beizutragen. Es soll deutlich werden, daß alle an jedem Ort in der Kirche Heimatrecht haben und aufeinander angewiesen sind (vgl. „Richtlinien für die Ausländerseelsorge“ 1989, I. 2.).

3.2. Für die Vorbereitung und Organisation des Ausländersonntags ist der ND verantwortlich. Er soll dabei mit den Pastoralamtsleitern, der ÜDAG und der Caritas zusammenarbeiten. Geeignete Behelfe für den Gottesdienst wie auch für andere Veranstaltungen zum Ausländersonntag sollen erstellt werden.

3.3. Der ND soll für die Nacharbeit im Sinne der Umsetzung der Thematik des jeweiligen Ausländersonntags Sorge tragen.

Diese Richtlinien wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz am 10. November 1994 für den Zeitraum von drei Jahren ad experimentum beschlossen und treten einen Monat nach ihrer Publikation im Amtsblatt der ÖBK in Kraft.

Wiederverlautbarung aus aktuellem Anlaß:

3.

Pastorale und rechtliche Richtlinien für die Ausländerseelsorge in Österreich

I. Einleitung

1. Für die in Österreich lebenden Katholiken anderer Muttersprache sind in allen Diözesen missiones mit Matrikenführung und solche ohne Matrikenführung nach Notwendigkeit auch in Form einer oder mehrerer Personalpfarren oder Quasipfarrn eingerichtet bzw. bei Bedarf einzurichten.

1.1. Die missio mit Matrikenführung ist hier zu verstehen als eine personal und territorial umschriebene Seelsorgeeinheit, die katholische Gläubige einer ausländischen Nation in einem bestimmten Gebiet einer österreichischen (Erz-)Diözese umfaßt, deren Leiter die pfarrlichen Vollmachten gegenüber den ausländischen Gläubigen kumulativ mit dem Pfarrer der jeweiligen österreichischen Ortschaft (Wohnsitz) dieser Gläubigen ausübt.

1.2. Die missio ohne Matrikenführung ist die gleiche Seelsorgeeinheit, deren Leiter jedoch keine pfarrlichen Vollmachten gegenüber den ausländischen Gläubigen seiner Seelsorgsstelle hat.

1.3. Die Rechtsnormen für die Ausländerseelsorge in den (Erz-)Diözesen in Österreich sind:

- das Motuproprio „Pastoralis Migratorum Cura“ über die Wanderseelsorge vom 15. August 1969;
- die „Instruktion zur Seelsorge unter den Wandernden“ der Kongregation der Bischöfe vom 22. August 1969;
- die Ausführungen der Österreichischen Bischofskonferenz anlässlich der Einführung des Motuproprio „Pastoralis Migratorum Cura“ vom 3. Juli 1967;
- und der CIC 1983 (insbesondere cc. 518/568).

Die folgenden Rahmenrichtlinien greifen wichtige dieser nach wie vor geltenden Rechtsbestimmungen auf und ergänzen sie durch pastorale Gesichtspunkte, die der Zusammenarbeit der Missionen und Ortschaften dienen sollen.

2. Die Katholiken aller Völker und Nationen haben in jeder Teilkirche, in denen und aus denen die eine und einzige Katholische Kirche besteht (Lumen gentium, Art. 23), Heimatrecht, Anrecht auf den Dienst der Verkündigung der Sakramente, der Diakonie und Anspruch auf die Solidarität; eine nationale Kirche gibt es nicht.

3. Grundsätzlich ist jeder Ortpfarrer für alle Katholiken seiner Pfarrgemeinde verantwortlich. Die ausländischen Missionen waren und sind notwendig, weil die „Migration“ eine „Verpflanzung“ aus einem Lebensbereich in einen anderen ist, und der ausländische Katholik in einem neuen Umfeld zurecht kommen muß, auf das er oft weder psychologisch, noch sozial, noch religiös vorbereitet ist.

3.1. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowie der Veränderungen in unserer Gesellschaft, in der bereits die zweite und dritte Generation von Ausländern lebt, sollen diese Richtlinien insbesondere der harmonischen Zusammenarbeit der Ausländerseelsorge mit der Ortsseelsorge dienen.

3.2. Im Vollzug der kirchlichen Grundfunktionen sind Ortschaften und Mission in fruchtbarer und bereichernder Zusammenarbeit verbunden. Dabei sind die Eigenart und Eigenständigkeit der Katholiken anderer Muttersprache zu achten und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen.

3.3. Unbeachtlich der Verantwortlichkeit gegenüber dem Diözesanbischof oder einem zuständigen Bischofsvikar ist die Ausländerseelsorge auf diözesaner Ebene mit dem Pastoralamt eng verbunden und koordiniert ihre Tätigkeit mit jener der diözesanen Pastoral. Ebenso soll eine enge Verbindung der Ausländerseelsorge mit der Caritas und der Katholischen Aktion bestehen.

3.4. Auf überdiözesaner Ebene sind der Promotor Episcopalis und der Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge eng mit dem Vorsitzenden der österreichischen Pastoralämter verbunden. Die Zusammenarbeit der Ausländerseelsorge mit der Caritas und der Katholischen Aktion ist zu gewährleisten.

II. Anstellung, Versetzung und Entpflichtung der Ausländerseelsorger

4. Die Bestellung eines hauptamtlichen Ausländerseelsorgers erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof.

4.1. Voraussetzung für die Bestellung ist die durch die Bischofskonferenz des Heimatlandes ausgestellte und

durch den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge vorgelegte Präsentationsurkunde, die das Einverständnis des Ordinarius proprius wie auch die Erklärung zur Eignung des Ausländerseelsorgers enthält. Bei Priestern aus Exilnationen wird das Einverständnis des bei der Päpstlichen Kommission für Migration in Rom anerkannten Beauftragten für die entsprechende Nation eingeholt.

4.2. Der zuständige Diözesanbischof verständigt den bischöflichen Promotor und den Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge schriftlich von der erfolgten Bestellung.

4.3. Die Versetzung eines Ausländerseelsorgers innerhalb einer Diözese erfolgt durch den zuständigen Diözesanbischof, der vorher die Zustimmung des Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers einzuholen hat. Zweckmäßigerweise setzt sich der Diözesanbischof vorher mit dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten diesbezüglich ins Benehmen (Pastoralis Migratorum Cura V., B 49).

4.4. Die Versetzung eines Ausländerseelsorgers von einer Diözese in eine andere erfolgt im Einvernehmen zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen Diözesanbischof unter Zustimmung des Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers. Mit dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten setzen sich die beiden zuständigen Diözesanbischofe zweckmäßigerweise vor der Versetzung ins Benehmen. Für eine geordnete Übergabe sowie die vorherige Unterrichtung der Beteiligten ist Sorge zu tragen. Die Entpflichtung eines Ausländerseelsorgers erfolgt durch den Diözesanbischof; dieser teilt die Entpflichtung dem Ordinarius proprius des Ausländerseelsorgers, dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten umgehend mit.

III. Rechtsstellung der Ausländerseelsorger

5. Die Priester und Diakone in der Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache bleiben in ihrer Heimatdiözese inkardiniert. Ordensgeistliche bleiben Mitglieder ihrer Ordensgemeinschaft (Pastoralis Migratorum Cura V., A 37,1).

6. Für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Diözese sind die Ausländerseelsorger der Jurisdiktion dieses Diözesanbischofs unterstellt. Die Dienstaufsicht liegt beim Diözesanbischof.

6.1. Für die Zeit ihrer Tätigkeit in der Diözese gehören die ausländischen Priester dem Presbyterium der Diözese und des Dekanates ihres Dienstsitzes an.

6.2. Bezüglich der Besoldung, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Diensträume, der Autoanschaffung, der Fahrt- und Reisekostenerstattung gelten dieselben Bestimmungen für die Ausländerseelsorger wie für die Diözesanbischofs des jeweiligen Belegenheitsbistums (PMC 43,1).

6.3. Der Ausländerseelsorger hat Anspruch auf Jahresurlaub wie die österreichischen Diözesanpriester; für Maßnahmen der Priesterfortbildung gilt die gleiche Regelung.

6.4. Die neu in der Ausländerseelsorge einzustellenden Weltpriester werden in die in der jeweiligen Diözese übliche Krankenversicherung miteinbezogen.

IV. Rechte und Pflichten

7. Der Leiter der missio mit Matrikenführung ist unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse dem Pfarrer gleichgestellt. Seine Zuständigkeit ist personal- und gebietsbezogen, d. h. sie bezieht sich nur auf die Angehörigen der betreffenden Nationalität bzw. Sprachgruppe innerhalb des durch die Anstellungsurkunde umschriebenen Gebietes der Mission.

7.1. Er hat Residenz-, aber keine Applikationspflicht. Es wird ihm jedoch dringend empfohlen, das heilige Meßopfer immer wieder für die ihm anvertrauten Gläubigen darzubringen.

7.2. Der Leiter der missio mit Matrikenführung hat das Recht zu taufen und kann den Gläubigen seiner Nationalität bzw. seiner Muttersprache in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden.

7.3. Er besitzt ordentliche Beichtjurisdiktion und hat die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Gebietes unter Beachtung der sonstigen Vorschriften rechtsgültig Trauungen vorzunehmen, wenn wenigstens einer der beiden Partner bzw. bei Mischehen der katholischen Partner seiner Nationalität bzw. Sprachgruppe angehört. Er ist ermächtigt, die Erlaubnis zum Abschluß einer konfessionsverschiedenen Ehe zu gewähren und Dispens vom Aufgebot zu erteilen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

7.4. Für spanische Staatsangehörige gilt folgende Regelung: Die kirchliche Trauung spanischer Paare, ohne vorherige standesamtliche Trauung, hat nur dann für den österreichischen und den spanischen Rechtsbereich Geltung, wenn sie von einem durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigten Geistlichen vorgenommen wird.

7.5. Die Priester und Diakone in den Gemeinden, die nicht als missiones mit Matrikenführung errichtet sind, benötigen zur Taufspendung das Einverständnis und zur gültigen Eheassistenz für jede Trauung die Delegation durch den Ortspfarrer. Bezüglich der Trauungsvollmacht wird auf die Bestimmungen des CIC verwiesen.

7.6. Die verantwortlichen Seelsorger für Katholiken anderer Muttersprache sind verpflichtet, für ihre Gemeinde eine Ordnung für Gottesdienste, Katechese und Sprechzeiten aufzustellen, ihrer Gemeinde bekanntzumachen und notwendige Änderungen rechtzeitig anzukündigen. Diese Ordnung ist den zuständigen Ortspfarrern und dem Ausländerreferenten der Diözese mitzuteilen.

8. In jeder Diözese, wo mehrere Ausländerseelsorger tätig sind, soll ein Ausländerreferent ernannt werden, der die Ausländerseelsorger regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich, zusammenruft, zwecks gemeinsamer Planung und Koordination. Die Teilnahme an der Refratskonferenz ist verpflichtend. Die Teilnahme der Ausländerseelsorger an den Dekanatskonferenzen ist empfohlen.

9. Jedes Jahr legt der Leiter der Mission dem Ordinariat, bis zum 31. Jänner, einen schriftlichen Bericht über das vergangene Jahr vor. Neben den üblichen statistischen Angaben soll der Jahresbericht über die seelsorgliche Arbeit, über die Situation der Mission sowie über die Anregungen und Wünsche des Missionars Aufschluß geben. Eine Durchschrift des Jahresberichtes ist an den Delegaten (= Oberseelsorger), an den Nationaldirektor

sowie an den Dechant des Dienstsitzes zu senden. Der schriftliche Bericht entfällt, wenn in dem betreffenden Jahr eine bischöfliche Visitation der Mission stattgefunden hat.

10. Priester, die dem Leiter einer missio mit Matrikenführung als Hilfsgeistliche zugeteilt sind, haben dieselben Aufgaben und Vollmachten wie die Kooperatoren einer Ortspfarre.

11. Der Leiter einer missio mit Matrikenführung hat für eine geordnete Mitarbeit der Laien Sorge zu tragen (z. B. Pfarrgemeinderat, vgl. c. 536 CIC).

V. Verhältnis zwischen Ortspfarrern und Ausländermission

12. Die Vollmacht des Ausländerseelsorgers der missio mit Matrikenführung besteht kumulativ mit der des Ortspfarrers; jedem Katholiken steht es frei, sich wegen des Empfangs der Sakramente entweder an den zuständigen Priester seiner Muttersprache oder an den Ortspfarrer zu wenden.

12.1. Bei der Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente sind auch die sprachlichen, psychologischen und kulturellen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

12.2. Soweit den Missionen keine eigenen Gottesdienst- und Versammlungsräume zur Verfügung stehen, haben diese das Recht auf Mitbenützung kirchlicher Räume. Ort und Zeit der Gottesdienste und sonstiger Veranstaltungen sind mit den Ortspfarrern, unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse beider Seiten, zu vereinbaren. Dabei ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ausländerseelsorgern und Ortspfarrer sowie Mitgliedern der Gemeinde geboten.

12.3. Ziel ist ein weitgehendes Miteinander von Ortspfarrern und den Missionen. Daher sollen gemeinsame, regelmäßige und mehrsprachige Eucharistiefiern mit ausländischen Mitbürgern und der Ortspfarre wie auch gemeinsames Planen in der Gemeindekatechese, bei der Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und Bildungsprogrammen sowie bei Festlichkeiten selbstverständlich sein.

12.4. Zusätzlich organisatorische Regelungen sowie finanzielle Aufwendungen der Ortspfarre sind mit der Belegenheitsdiözese zu klären. Der Ausländerreferent der Diözese ist der Ansprechpartner für die Ausländerseelsorger.

13. Das glaubwürdige Zeugnis aller Verantwortlichen und Mitarbeiter im pastoralen und sozialen Dienst erfordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Priester, Diakone, Ordensleute und Laien.

VI. Beurkundungen von Amtshandlungen

14. Matrikenführung der missiones mit Matrikenführung: Alle vorgenommenen Amtshandlungen (Taufen, Firmungen, Trauungen, Begräbnisse) bezüglich fremdsprachiger Ausländer sind in den Matrikenbüchern jener Pfarre zu matrikulieren, wo die Sakramente gespendet wurden bzw. Begräbnisse stattfinden. Dieselbe Matrikulationsregelung gilt für die österreichischen Diözesanpriester, wenn sie Taufen, Trauungen, Begräbnisse von Fremdsprachigen vornehmen. Die Führung eines Regi-

sterbuches für die einzelnen Sparten (Taufe, Trauung, Firmung, Begräbnis) ist für das Ausländerreferat bzw. die missio verpflichtend.

14.1. Nach Möglichkeit wird das diözesane Matrikenreferat dem Ausländerreferat bzw. der missio die erfolgten Matrikeneintragungen bezüglich des der cura animarum der Ausländerseelsorge anvertrauten Personenkreises bekanntgeben.

14.2. In der missio ohne Matrikenführung ist ein Verzeichnis aller Taufen, Trauungen, Firmungen und Begräbnisse in entsprechenden Registerbüchern zu führen.

14.3. Nach Auflassung der Ausländerseelsorge bzw. der einzelnen Missionen sind die Register und sonstigen Matrikenaufzeichnungen an das zuständige Ordinariat abzuliefern.

Obenstehende Richtlinien sind gemäß Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz vom 14. – 16. März 1989 in Kraft getreten.

4.

Statuten

der Österreichischen Sektion der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi“

Artikel 1: Name und Sitz

1.1. Die Pax Christi-Bewegung in Österreich ist eine Sektion der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi“. Pax Christi International besitzt ihren internationalen Rechtsstatus als juristische Person gemäß Artikel 60 ff. des Swiss Civil Code und hat ihren Sitz in Genf.

Die Österreichische Sektion wurde auf Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz im Auftrag ihres Vorsitzenden vom Ordinarius loci, dem Erzbischof von Wien, am 10. Juli 1962 als Institut des kirchlichen Rechtes errichtet. Es hat daher nach dem geltenden österreichischen Recht den Status einer juristischen Person (gemäß Art. II und Art. XV Paragraph 7 des Konkordates, BGBl. II, Nr. 2/1934) und besitzt somit für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit. (Bestätigt durch das Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kultur vom 24. Juli 1962.)

1.2. Die Österreichische Bischofskonferenz übernimmt nach Möglichkeit die materielle Sicherstellung der Österreichischen Sektion der internationalen katholischen Friedensbewegung „Pax Christi“ (weiterhin abgekürzt: PXÖ).

1.3. Die PXÖ hat ihren Sitz in Wien und errichtet in allen Diözesen Gruppen, die sich eigene Statuten geben. Diese müssen mit den Zielen der PXÖ übereinstimmen. (S. Art. 6.2 (13); 7.1 (1))

1.4. Die Österreichische Sektion der Pax Christi-Bewegung ist ein gemeinnütziges Institut und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. – Im Falle der Auflösung, die der Zustimmung des Präsidenten, der Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung und der Zustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz bedarf, fällt das Vermögen an die Österreichische Bischofskonferenz, welche es zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwenden wird.

Artikel 2: Zweck

– Der Name „Pax Christi“ verpflichtet die Bewegung, vom Frieden Christi Zeugnis abzulegen und zur Erfüllung der Friedensmission der Kirche ihren Beitrag zu leisten: durch Gebet, Bildung und Studium und durch aktive Friedensarbeit.

– PXÖ bemüht sich, den Frieden Christi in alle Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens hineinzutragen. Pax Christi ist als Friedensbewegung in der katholischen Kirche mitverantwortlich dafür, daß durch Christen der Welt Strukturen des Friedens eingepreßt werden. Dieser Friede vollzieht sich als umfassende Versöhnung, die Gott uns in Jesus Christus schenkt, und der sich in der Versöhnung der Menschen untereinander bewährt.

– PXÖ steht allen offen, die vom Friedensauftrag Jesu Christi erfüllt sind. In Zusammenarbeit mit anderen Friedensbewegungen und allen Menschen guten Willens will sie den Friedensauftrag verwirklichen helfen.

In der Friedensarbeit soll auch das Streben nach Einheit der christlichen Kirchen sichtbar werden.

Artikel 3: Mittel und Art der Aufbringung

Die zur Durchführung der in Artikel 2 angeführten Zwecke notwendigen Mittel werden durch Subventionen der Österreichischen Bischofskonferenz (s. Art. 1.2), durch Förderungsbeiträge physischer oder juristischer Personen, Eigenleistung, Spenden u. ä. aufgebracht.

Artikel 4: Mitgliedschaft

4.1. Mitglied von PXÖ kann jede natürliche Person sein, die die Ziele und Aufgaben der Bewegung bejaht, sich bemüht, ihnen zu entsprechen, die Statuten anerkennt und sich in ihrem Sinn betätigt.

4.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt in der Regel in einer Diözesangruppe. Die Mitglieder leisten an ihre Diözesangruppe einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Diözesangruppe festgelegt wird. – Der Beitritt zu einer Diözesangruppe begründet die Mitgliedschaft bei PXÖ.

4.3. Außer einer Mitgliedschaft bei einer Diözesangruppe ist auch eine bei PXÖ unmittelbar möglich. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme und legt den Mitgliedsbeitrag fest. In Ausnahmefällen kann von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

4.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Austritt und Ausschluß müssen schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluß erfolgt durch die aufnehmenden Organe der Diözesangruppen oder durch die Generalversammlung der PXÖ mit Dreiviertelmehrheit. Gegen den Ausschluß kann binnen Monatsfrist beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden.

4.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zielen der Bewegung zuzustimmen, ihr Leben danach auszurichten und die Statuten einzuhalten.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an ihre Diözesangruppe bzw. an PXÖ.

Die Mitglieder haben ein Recht auf Information über die Aktivitäten der Bewegung, auf Mitwirkung an der Verwirklichung der Ziele und auf Teilnahme an den Tagungen und Veranstaltungen.

Artikel 5: Organe der PXÖ

5.1. Organe sind:

- (1) die Generalversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) die Kommissionen

5.2. Der Präsident, die Stellvertreter, der Generalsekretär (die Generalsekretärin) und der geistliche Assistent müssen Katholiken sein.

Artikel 6: Die Generalversammlung

6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Österreichischen Sektion der PAX Christi-Bewegung; sie tagt mindestens einmal jährlich. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Wunsch des Präsidenten, auf Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens drei Diözesangruppen bei Wahrung der vorgesehenen Fristen einzuberufen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich durch die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

6.2. Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

(1) Stellungnahme zu den Tätigkeiten von Pax Christi International und den internationalen Kommissionen und Arbeitsgruppen,

(2) Genehmigung des Arbeitsprogramms der PXÖ,

(3) Kenntnisnahme der Arbeitsprogramme der Diözesangruppen und der PXÖ-Kommissionen,

(4) Beschlußfassung über Bildung und Auflösung von PXÖ-Kommissionen,

(5) Beschlußfassung über Haushalt und Finanzplanung,

(6) Erstellung eines unverbindlichen Vorschlages für die Bestellung eines bischöflichen Präsidenten an die ÖBK,

(7) Wahl und Entlastung des Präsidiums,

(8) Wahl der beiden Stellvertreter des Präsidenten; einer der beiden Stellvertreter soll eine Frau sein. Wiederwahl ist möglich; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die ÖBK.

(9) Bestellung des Generalsekretärs (der Generalsekretärin) und des geistlichen Assistenten auf Vorschlag des Präsidenten. Der geistliche Assistent hat die Genehmigung seines Diözesanbischofs einzuholen; die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die ÖBK.

(10) Benennungen der Personen, die – neben dem Präsidenten – berechtigt sind, in der Öffentlichkeit Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben,

(11) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,

(12) Beschlußfassung über Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung,

(13) Errichtung von Diözesangruppen (nach Art. 1.3), die Aufnahme von Mitgliedern nach Art. 4.3 und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für die Art. 4.3 – Mitglieder,

(14) Ausschluß von Mitgliedern nach Art. 4.4,

(15) Einsetzung eines Schiedsgerichtes.

6.3. Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind:

– die Mitglieder des Präsidiums

– je drei von jeder Diözesangruppe Delegierte

Der Präsident kann Gäste zu den Sitzungen der Generalversammlung einladen.

6.4. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer der beiden Stellvertreter. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist.

Über jede Sitzung der Generalversammlung ist Protokoll zu führen und binnen sechs Wochen allen Mitgliedern und Teilnehmern der Generalversammlung zuzustellen. Etwaige Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens bei Beginn der nächsten Generalversammlung, in der das Protokoll genehmigt werden muß, vorgebracht werden.

6.5. Die Funktionsperiode der Generalversammlung, für Wahlen und Bestellungen, beträgt drei Jahre, ausgenommen davon ist die Amtszeit des Präsidenten.

Artikel 7: Das Präsidium

7.1. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

(1) Anerkennung der Statuten der Diözesangruppen,

(2) Festlegung der Arbeit der PXÖ,

(3) Koordinierung der Arbeit,

(4) Verwirklichung des Arbeitsprogramms der PXÖ,

(5) Vorbereitung der Generalversammlung und die Durchführung der Beschlüsse,

(6) Förderung der Information, Kommunikation und Zusammenarbeit der Diözesangruppen und Kommissionen untereinander sowie mit den Organen der PXÖ,

(7) Bestellung von Mitgliedern zur Vertretung der PXÖ in anderen Gremien,

(8) Wahl des zusätzlichen Mitgliedes des Arbeitsausschusses, das dadurch auch Mitglied des Präsidiums wird,

(9) Kontrolle der Finanzgebarung.

7.2. Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an:

(1) der Präsident. Er ist in der Regel ein Bischof und wird von der Österreichischen Bischofskonferenz ohne Begrenzung der Amtsdauer ernannt. Die Generalversammlung kann einen unverbindlichen Vorschlag für seine Bestellung an die Österreichische Bischofskonferenz erstellen. – Er beruft Generalversammlung und Präsidium zu den Sitzungen ein. Der Präsident, im Verhinderungsfall seine beiden Stellvertreter, und der Generalsekretär vertreten die PXÖ nach außen und innen;

(2) die beiden Stellvertreter,

(3) der geistliche Assistent,

(4) der Generalsekretär, wenn dieser seine Funktion ehrenamtlich ausübt,

(5) die Vorsitzenden der Diözesangruppen. Diese können im Verhinderungsfall durch von ihnen bevollmächtigte Personen ihrer Diözesangruppe vertreten werden; jede Diözesangruppe hat aber nur eine Stimme im Präsidium,

(6) die PXÖ-Delegierten zu den PXI-Kommissionen, den PXI-Arbeitsgruppen und dem PXI-Jugendforum,

(7) die Vertreter der Organisationen, die in der PXÖ ihren Ursprung genommen haben. Das sind: der christlich-jüdische Koordinierungsausschuß, das Werk Janineum, das Institut für Internationale Zusammenarbeit (IIZ),

(8) der/die Vertreter/in der KAÖ.

(9) Das Präsidium kann bis zu zwei Personen als weitere Mitglieder hinzuwählen.

Der Präsident kann Gäste zu den Sitzungen des Präsidiums einladen.

7.3. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung dazu hat mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zu erfolgen.

7.4. Den Vorsitz führt der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. – Über jede Sitzung des Präsidiums ist Protokoll zu führen und binnen vier Wochen allen Mitgliedern und Teilnehmern zuzustellen. Etwaige Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens bei Beginn des nächsten Präsidiums, in dem das Protokoll genehmigt werden muß, erfolgen.

7.5. Die Funktionsperiode des Präsidiums beginnt und endet mit der Funktionsperiode der Generalversammlung.

Artikel 8: Die Kommissionen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen für die Dauer von drei Jahren mit einem bestimmten Arbeitsauftrag einsetzen. Der/die Vorsitzende und drei Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium bestellt. Die Kommissionen können bis zu vier weitere Mitglieder kooptieren. Über die Kommissionssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der Generalsekretär erhält. Anfallende Kosten werden binnen drei Monaten mit dem Generalsekretär abgerechnet.

Der/die Kommissionsvorsitzende kann zur Berichterstattung ins Präsidium oder zur Generalversammlung eingeladen werden. Das Präsidium kann jederzeit die Auflösung der Kommission beschließen. Nach Ablauf von drei Jahren muß das Präsidium entscheiden, ob die Kommission weiterbestehen soll oder nicht.

Artikel 9: Der Arbeitsausschuß des Präsidiums

9.1. Die Aufgaben sind:

- (1) die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums,
- (2) Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums,
- (3) Verantwortung für die Arbeit des Generalsekretärs.

9.2. Seine Mitglieder sind: die beiden Stellvertreter des Präsidenten, von denen einer den Vorsitz führt; der Generalsekretär, der bei Ehrenamtlichkeit stimmberechtigt ist; der geistliche Assistent; ein weiteres Mitglied kann vom Präsidium dazugewählt werden, dieses ist dann auch Mitglied des Präsidiums.

9.3. Die Funktionsperiode des Arbeitsausschusses beginnt und endet mit der Funktionsperiode des Präsidiums.

9.4. Das Protokoll der Sitzungen des Arbeitsausschusses erhält auch der Präsident.

Artikel 10: Der Generalsekretär, das Sekretariat

Der Generalsekretär leitet das Sekretariat, nimmt die laufenden Geschäfte wahr und hält die im Statut gesetzten Fristen (für Einladungen, Protokollaussendungen etc.) ein und lädt den Arbeitsausschuß zu seinen Sitzungen ein. Der Generalsekretär hält zu den Delegierten in den internationalen Kommissionen Kontakt.

Das Sekretariat steht der Generalversammlung, dem Präsidium und dem Arbeitsausschuß für alle satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung.

Artikel 11: Das Schiedsgericht

Die Generalversammlung setzt das Schiedsgericht ein, das aus drei Personen besteht, von denen einer Jurist sein soll. Es schlichtet Streitfälle zwischen den Organen der PXÖ sowie zwischen diesen und den Mitgliedern, insbesondere anlässlich einer Berufung eines Mitgliedes gegen Ausschluß.

Das Schiedsgericht tritt auf Antrag zusammen. Antragsberechtigt sind alle Organe und Mitglieder der PXÖ und der Diözesangruppen. – Setzt die Generalversammlung kein Schiedsgericht ein, nimmt der Arbeitsausschuß des Präsidiums diese Aufgabe wahr.

Artikel 12: Schlußbestimmungen

12.1. Die Beschlüsse werden, soweit das Statut es nicht anders bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefaßt. – Das Statut kann mit Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung geändert werden.

12.2. Gegen jedes gewählte Organ kann mit einem Viertel der wahlberechtigten Stimmen das Mißtrauen bei der Generalversammlung beantragt werden. Wird der Mißtrauensantrag angenommen, muß innerhalb von acht Wochen eine Neuwahl durchgeführt werden. Bis zur Neuwahl bleibt das bisherige Organ im Amt.

Artikel 13: Rechnungsprüfung

Die Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung von PXÖ erfolgt durch das Prüfamts im Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz. Die Prüfungsberichte werden der Finanzkommission der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt. Die Organe von PXÖ sind verpflichtet, den Prüfungsorganen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht ist vom Präsidium zu beraten und über die vorgeschlagenen Maßnahmen Beschluß zu fassen.

Artikel 14: Statutenänderung

Die Änderung der Statuten bedarf der Beschlußfassung durch die Generalversammlung (vgl. 6.2 (12)) und der Bestätigung durch die Österreichische Bischofskonferenz. Die Österreichische Bischofskonferenz kann von sich aus eine Statutenänderung verlangen, über welche die Generalversammlung unverzüglich zu beraten und zu beschließen hat. Eine Statutenänderung tritt erst nach Genehmigung durch die Österreichische Bischofskonferenz mit der Verlautbarung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz am 9. November 1994 in Kraft gesetzt.

5.

Österreichisches Liturgisches Institut

Das „Institutum Liturgicum“ wird mit sofortiger Wirkung in „Österreichisches Liturgisches Institut“ umbenannt.

6.

Kontrollstelle der ÖBK

Das „Prüfamt der ÖBK“ wird mit sofortiger Wirkung in „Kontrollstelle der ÖBK“ umbenannt.

7.

Eheschließung bei bestehenden Verpflichtungen

Aus aktuellem Anlaß werden die für die Ehevorbereitung zuständigen Priester daran erinnert, daß bei bestehenden Verpflichtungen (vgl. Brautprüfungsprotokoll B 8) genau auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen geachtet werden soll, bevor die nötige Erlaubnis vom (Erz-)bischöflichen Ordinariat eingeholt wird.

8.

Zeitschrift „Religionen unterwegs“

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kontaktstelle für Weltreligionen (Referat im Sekretariat der ÖBK) neuerdings eine eigene Zeitschrift mit dem Titel „Religionen unterwegs“ herausgibt:

„RELIGIONEN UNTERWEGS“ ist die neue Zeitschrift der Kontaktstelle für Weltreligionen mit den folgenden Schwerpunkten:

- * Informationen über die Weltreligionen
- * Vertiefung der Dialogfähigkeit
- * Berichte von konkreten Begegnungen
- * Hinweise auf wichtige Veranstaltungen
- * Besprechungen aktueller Publikationen

„RELIGIONEN UNTERWEGS“ wendet sich an alle an der interreligiösen Thematik Interessierten, insbesondere an

- * in der Erwachsenenbildung Tätige
- * Lehrer aller Schultypen, Religionslehrer
- * Pfarrer und Pastoralassistenten
- * Hochschulangehörige
- * Sozialarbeiter

„RELIGIONEN UNTERWEGS“ ist im Oktober 1994 erstmals erschienen.

Probeexemplare können gratis angefordert werden bei der Kontaktstelle für Weltreligionen (KWR), Türkenstraße 3/302, A-1090 Wien, Tel. 0222/317 84 70 oder 317 84 71, Fax 0222/317 84 70/4.

Der Druckkostenbeitrag für 1995 (4 Hefte) beträgt öS 100,-, für ein Einzelheft öS 30,-.

III. Personalia

1.

Koordinierungsstelle für internationale Entwicklung und Mission

Weihbischof Dr. Heinrich FASCHING wurde zum Vorsitzenden der Koordinierungsstelle bestellt.

2.

Bischöfliche Kommission Iustitia et Pax

Weihbischof Dr. Heinrich FASCHING wurde zum Vorsitzenden der Bischöflichen Kommission Iustitia et Pax bestellt.

Msgr. Dr. Michael WILHELM wurde als Sekretär der ÖBK zum Mitglied bestellt.

3.

Pax Christi Österreich

Weihbischof Dr. Christoph SCHÖNBORN OP wurde zum Präsidenten von Pax Christi Österreich bestellt.

4.

Interdiözesaner Katechetischer Fonds

Prälat Dr. Willibald RODLER wurde für fünf Jahre zum Rektor-Stellvertreter des IKF ernannt.

5.

Osthilfe der ÖBK – Kuratorium

Für die Verwaltung der Projektanträge (in Nachfolge des Europäischen Hilfsfonds) wurden zu Kuratoren bestellt:

Bischof Dr. Paul IBY (Vorsitz)
Msgr. Dr. Michael WILHELM (als Sekretär ÖBK)
Dr. Walter FENINGER
Gerhard LANG
Dipl.-Ing. Hubert LEHNER
Prälat Geza VALENTINY
Dr. Heinz WIENER-PUCHER
Msgr. Hubert WILSCHOWITZ

6.

Pastoralkommission Österreichs

Zu Mitgliedern für die laufende Funktionsperiode wurden bestellt:

Sr. Pauline ATZELSBERGER (Diözese Linz)
Bischofsvikar Dr. Franz FAHRNER (Militärordinariat)

7.

Katholische Aktion Österreichs

Für die nächste Funktionsperiode wurden bestätigt:

Präsident: Mag. Eva PETRIK
Stellv. Präsident: Ingrid KLEIN
Dipl.-Ing. Wilhelm Heiner HERZOG

Zum Geistlichen Assistenten wurde
Msgr. Dr. Heinrich SCHNUDDERL wiederbestellt.

8.

Katholische Arbeitnehmerbewegung Österreichs

Für die kommende Funktionsperiode wurden bestätigt:

Vorsitzender: Franz LAHNSTEINER
Stellv. Vors.: Anna HAIDEN
Alois PISECKER

9.

Katholische Männerbewegung Österreichs

Für die laufende Funktionsperiode wurde bestätigt:
Vorsitzender: Mag. Vinzenz STRASSER (Salzburg)

10.

Katholische Jungschar Österreichs

Für die nächste Funktionsperiode wurden bestätigt:
Vorsitzende: Irene SCHICKL (Wien)
Stellv. Vors.: Paul DIRR (Innsbruck)
Lucia WENNINGER (Linz)

Mag. Anton ACHLEITNER wurde wiederum zum Bundesseelsorger bestellt.

11.

Katholische Jugend Land

Für die nächste Funktionsperiode wurden bestätigt:
Vorsitzender: Andreas GEIGER
Stellv. Vors.: Marlies ENENKEL

Veronika KITZMÜLLER wurde zur Theologischen Assistentin bestellt.

12.

IMABE-Institut

Sr. Scholastika LEITNER wurde zur Kuratorin ernannt.

13.

Akademikerhilfe

Militärbischof Mag. Christian WERNER wurde zum Vorstandsmitglied ernannt.

14.

Katholisches Zentrum für Massenkommunikation

Hannes LABNER (Graz) wurde als Vorsitzender der Kath. Hörfunkkommission Österreichs bestätigt.

15.

Katholischer Familienverband Österreichs

Als Experten wurden bestätigt:

Erika FAISS
Dr. Brigitte GUTKNECHT
Hofrat Dr. Ernst OBERDORFER
Ingeborg SCHÖDL
Maria SMAHEL

16.

Katholischer Akademikerverband Österreichs

Für die nächste Funktionsperiode wurden bestellt:

Präsident: Hofrat Dr. Peter KRÖN (Salzburg)
Stellv. Präsident: Dr. Martha HEIZER (Innsbruck)
Dipl.-Ing. Theo QUENDLER (Wien)

IV. Dokumentation

1.

**Kongregation für das Katholische Bildungswesen
Päpstlicher Rat für die Laien
Päpstlicher Rat für die Kultur**

Die Präsenz der Kirche an der Universität und in der universitären Kultur

Vorbemerkung: Natur, Ziel, Adressaten

Die Universität und die universitäre Kultur im weiteren Sinn stellen eine Wirklichkeit von entscheidender Bedeutung dar. In diesem Milieu geht es um vitale Fragen; tiefgehende kulturelle Veränderungen rufen neue Herausforderungen hervor. Die Kirche muß auf diese Herausforderungen in ihrer Sendung, das Evangelium zu verkünden, antworten.¹

Im Lauf ihrer „Ad limina“-Besuche haben viele Bischöfe ihre Sorge ausgedrückt sowie ihren Wunsch geäußert, Hilfen zu erhalten, um sich bislang unbekanntem Problemen stellen zu können, deren Neuheit und Schärfe manchmal die Verantwortlichen überraschen, die üblichen pastoralen Methoden oft unwirksam machen und den hochherzigsten Eifer entmutigen. Verschiedene Diözesen und Bischofskonferenzen haben Überlegungen und pastorale Initiativen entwickelt, die bereits Elemente für Antworten bereitstellen. Darüber hinaus stellen sich religiöse

Gemeinschaften und apostolische Bewegungen mit erneuerter Bereitschaft den Herausforderungen der Seelsorge an der Universität.

Um diese Initiativen der Allgemeinheit zugänglich zu machen und umfassende Maßnahmen angesichts dieser Herausforderung zu ergreifen, haben die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, der Päpstliche Rat für die Laien und der Päpstliche Rat für die Kultur erneut Bischofskonferenzen, Ordensinstitute und kirchliche Organisationen und Bewegungen konsultiert. Eine erste Zusammenfassung dieser Konsultation wurde am 28. Oktober 1987 auf der Bischofssynode über Berufung und Sendung der Laien in der Kirche und in der Welt vorgestellt.² Diese Dokumentation wurde durch zahlreiche Treffen, wie auch durch die Reaktionen der betroffenen Institutionen auf den publizierten Text und durch die Veröffentlichung von Arbeiten und Forschungen über die Tätigkeit der Christen in der Welt der Universität bereichert.

All dies hat es ermöglicht, eine Anzahl von Konstanten festzustellen, genaue Fragen zu formulieren und, ausgehend vom apostolischen Leben der im universitären Milieu engagierten Personen, einige Orientierungslinien zu entwerfen.

Das vorliegende Dokument versteht sich, indem es die bedeutendsten Fragen und Initiativen aufgreift, als Reflektions- und Arbeitshilfe im Dienst an den Ortskirchen. Die ersten Adressaten sind die Bischofskonferenzen, vor allem jene Bischöfe, die direkt von der Tätigkeit von Universitäten oder Hochschulen in ihrer Diözese betroffen sind. Aber die Feststellungen und die vorgelegten Orientierungen richten sich in gleicher Weise an all jene, die

unter der Leitung der Bischöfe an der Seelsorge an der Universität teilhaben: Priester, Laien, Orden, kirchliche Bewegungen. Indem dieses Dokument Vorschläge für die „Neu-Evangelisierung“ macht, will es eine vertiefte Reflexion seitens aller betroffenen Personen und eine erneuerte Pastoral anregen.

Eine dringende Notwendigkeit

Seit ihren Anfängen ist die Universität eine der bedeutendsten Formen, in denen sich die pastorale Sorge der Kirche ausdrückt. Ihre Entstehung ist mit der Entwicklung von Schulen verbunden, die im Mittelalter von Bischöfen großer Diözesen errichtet wurden. Während die frühe Geschichte der Universität zu einer immer größeren Selbstständigkeit der „*Universitas magistrorum et scholarium*“ führte, hat die Kirche ihr nicht weniger jene Sorge weiter zugewandt, die am Anfang dieser Institution stand.³ In der Tat, die Präsenz der Kirche an der Universität ist niemals ein Ziel, das mit der Sendung der Kirche, den Glauben zu verkünden, nur äußerlich zu tun hätte. „*Die Synthese zwischen Kultur und Glaube ist nicht nur ein Erfordernis der Kultur, sondern auch des Glaubens ... Ein Glaube, der nicht Kultur wird, ist kein voll angenommener, ganz durchdachter und treu gelebter Glaube.*“⁴ Der Glaube, den die Kirche verkündet, ist „*fides quaerens intellectum*“, ein Glaube, der danach verlangt, Denken und Herz des Menschen zu durchdringen, durchdacht zu werden, damit er gelebt werden kann. Die kirchliche Präsenz wird sich deshalb nicht auf kulturelle und wissenschaftliche Initiativen beschränken. Sie muß sich als wirksame Möglichkeit einer Begegnung mit Christus darbieten.

Die Präsenz und die Sendung der Kirche in der universitären Kultur nehmen, konkret gesagt, unterschiedliche und einander ergänzende Formen an. In erster Linie stellt sich die Aufgabe, die Katholiken, die an der Universität als Professoren, Studenten, Forscher oder Mitarbeiter engagiert sind, zu unterstützen. Die Kirche sorgt sich darum, das Evangelium all jenen an der Universität zu verkünden, die es noch nicht kennen und bereit sind, es frei anzunehmen. Ihre Tätigkeit wird auch in einem ehrlichen Dialog und einer echten Zusammenarbeit mit all den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft wirksam, die sich um die kulturelle Förderung des Menschen und die kulturelle Entwicklung der Völker sorgen.

Eine solche Perspektive verlangt von den Trägern der Seelsorge, die Universität als ein spezifisches Milieu mit den ihm eigenen Problemen zu begreifen. Der Erfolg ihres Engagements hängt in der Tat zu einem großen Teil von den Beziehungen ab, die sie zu diesem Milieu unterhalten, Beziehungen, die sich manchmal erst im Anfangsstadium befinden. Die Seelsorge an der Universität verbleibt faktisch oft am Rand der *ordentlichen* Seelsorge. So ist es auch notwendig, daß die ganze christliche Gemeinschaft sich ihrer pastoralen und missionarischen Verantwortung gegenüber der Welt der Universität bewußt wird.

I.

Die Situation der Universität

Im Lauf eines halben Jahrhunderts hat die Institution der Universität eine bemerkenswerte Veränderung durchge-

macht, deren Charakteristika dennoch weder für alle Länder zu verallgemeinern noch gleichermaßen auf alle akademischen Zentren derselben Region anzuwenden sind. Denn jede Universität ist abhängig von ihrem historischen, kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kontext. Diese große Vielfalt erfordert eine kluge Anpassung der Formen kirchlicher Präsenz.

1. In zahlreichen Ländern, besonders in bestimmten entwickelten Ländern, zeigen sich nach der Protestbewegung der Jahre 1968–1970 und der institutionellen Krise, die die Universität in eine gewisse Verwirrung gestürzt hat, mehrere positive und negative Tendenzen. Konfrontationen und Krisen, im besonderen der Zusammenbruch von einstmalig herrschenden Ideologien und Utopien, haben tiefe Spuren hinterlassen. War die Universität noch vor kurzer Zeit für Privilegierte reserviert, so hat sie sich weithin einer breiten Allgemeinheit geöffnet, sowohl im Grundstudium wie in der Weiterbildung. Dies ist ein wichtiges und bedeutendes Zeichen der Demokratisierung des sozialen und kulturellen Lebens. In vielen Fällen ist der Zustrom von Studenten so stark, daß sich die Infrastruktur, die Mittel und selbst die traditionellen Methoden des Unterrichts als ungenügend erweisen. Darüber hinaus haben Phänomene unterschiedlicher Natur in bestimmten kulturellen Kontexten wesentliche Veränderungen in der Position der Lehrenden bewirkt, die zwischen Isolierung und Kollegialität, Vielfalt des professionellen Engagements und Familienleben, ihre akademische und soziale Stellung, ihre Autorität und ihre Sicherheit schwinden sehen. Auch die konkrete Situation der Studenten erweckt tiefe Beunruhigung. In der Tat fehlen oft Strukturen der Aufnahme, der Begleitung und des gemeinsamen Lebens. Deshalb leiden viele von ihnen, fern von ihren Familien in einer ihnen kaum bekannten Stadt, unter Einsamkeit. Außerdem sind in vielen Fällen die Beziehungen zu den Professoren sehr reduziert, und die Studenten sehen sich vor Orientierungsprobleme gestellt, die sie überfordern. Manchmal ist das Milieu, in das sie sich einfügen müssen, vom Einfluß sozio-politischer Verhaltensweisen und von der Forderung nach unbegrenzter Freiheit in allen Bereichen der Forschung und des wissenschaftlichen Experimentierens gekennzeichnet. Schließlich sind die jungen Studenten in vielen Lebensbereichen mit der Ausbreitung eines relativistischen Liberalismus konfrontiert, eines wissenschaftlichen Positivismus sowie eines gewissen Pessimismus hinsichtlich ihrer beruflichen Perspektiven, die durch die ökonomische Krise unsicher geworden sind.

2. Anderswo hat die Universität einen Teil ihres Ansehens verloren. Die Zunahme an Universitäten und ihre Spezialisierung haben eine sehr unausgewogene Situation geschaffen: Bestimmte Universitäten erfreuen sich eines ungebrochenen Ansehens, andere bieten mit Mühe einen mittelmäßigen Unterricht. Die Universität hat nicht mehr das Monopol der Forschung in Bereichen, in denen sich spezialisierte Institute und private oder öffentliche Forschungszentren auszeichnen. All dies fügt sich in jeder Hinsicht in ein bestimmtes kulturelles Klima ein, in die „*akademische Kultur*“ nämlich, die eine charakteristische „*forma mentis*“ erzeugt: die Bedeutung, die der argumentativen Kraft der Beweisführung zuerkannt wird, die Entwicklung eines kritischen Geistes, ein hoher Grad an fachspezifischen Informationen und zugleich Mangel

an einer Synthese, selbst innerhalb begrenzter Perspektiven.

3. In dieser in Veränderung begriffenen Kultur mit einem Wahrheitsanspruch und einer Haltung des Dienstes zu leben, die dem christlichen Ideal entsprechen, ist manchmal schwierig geworden. War es früher ein unbestreitbarer sozialer Aufstieg, wenn man Student oder, mehr noch, Professor wurde, so entfalten sich heute die universitären Studien in einem Kontext, der oft durch neue materielle oder moralische Schwierigkeiten gekennzeichnet ist, die sich rasch zu menschlichen und geistigen Problemen mit unvorhergesehenen Konsequenzen umformen.

4. In zahlreichen Ländern begegnet die Universität großen Schwierigkeiten in ihrem Bemühen um unaufhörliche Erneuerung, das von der Evolution der Gesellschaft, der Entwicklung neuer Bereiche des Wissens und von den Anforderungen einer Ökonomie in der Krise hervorgerufen wird. Die Gesellschaft wünscht eine Universität, die ihren spezifischen Bedürfnissen, besonders jenem, Arbeit für alle zu finden, entspricht. Auf diese Weise hält die industrielle Welt mit ihren spezifischen Erfordernissen rascher und sicherer technischer Leistung auf bemerkenswerte Weise Einzug in die Universität. Diese „*Professionalisierung*“, deren positive Auswirkungen nicht geleugnet werden können, fügt sich jedoch nicht immer in eine „universitäre“ Ausbildung ein, im Hinblick auf den Sinn für Werte, die Berufsethik und die Konfrontation mit anderen Disziplinen, die die notwendige Spezialisierung ergänzen.

5. Im Gegensatz zur „Professionalisierung“ bestimmter Institute begnügen sich zahlreiche Fakultäten, besonders die für Geschichte und Sprachen, Philosophie, politische Wissenschaften oder Recht damit, eine allgemeine Ausbildung in ihrer eigenen Disziplin anzubieten, ohne sich um eventuelle berufliche Aussichten ihrer Studenten zu kümmern. In nicht wenigen Ländern einer mittleren Entwicklungsstufe benützen die Regierungen die Universitäten als „*Abstellplätze*“, um die durch die Jugendarbeitslosigkeit entstandenen Spannungen zu verringern.

6. Außerdem drängt sich eine Feststellung auf: In zahlreichen Ländern sieht sich die Universität, die von ihrem Sinn her berufen ist, eine erstrangige Rolle in der Entwicklung der Kultur zu spielen, vor zwei sich widerstreitende Risiken gestellt: entweder passiv die herrschenden kulturellen Einflüsse über sich ergehen zu lassen oder in bezug auf die herrschende Kultur an den Rand gedrängt zu werden. Es ist für die Universität schwierig, dieser Situation zu begegnen, weil sie oft aufgehört hat, eine „*Gemeinschaft von Studierenden und Lehrenden auf der Suche nach Wahrheit*“ zu sein, um vielmehr ein reines Instrument in den Händen des Staates und der herrschenden wirtschaftlichen Kräfte zu werden mit dem ausschließlichen Ziel, die technische und professionelle Vorbereitung von Spezialisten sicherzustellen, ohne der erzieherischen Bildung der Person jenen zentralen Platz einzuräumen, der ihr zusteht. Außerdem – und diese Situation bleibt nicht ohne schwerwiegende Folgen – besuchen viele Studenten die Universität, ohne dort eine menschliche Formung vorzufinden, die in der Lage wäre, ihnen zur

notwendigen Unterscheidungsgabe im Hinblick auf den Sinn des Lebens, die Begründung und die Verwirklichung von Werten und Idealen zu verhelfen. So leben sie in einer Unsicherheit, die von der Sorge um ihre Zukunft noch verstärkt wird.

7. In den Ländern, die einer materialistischen und atheistischen Ideologie unterworfen waren oder es noch immer sind, hat diese die Forschung und die Lehre durchdrungen, besonders in den Bereichen der Humanwissenschaften, der Philosophie und der Geschichte. Aus diesem Grund hat das Denken selbst in bestimmten Ländern, die radikale Veränderungen auf politischer Ebene erlebt haben, sich nicht die genügende Freiheit erworben, um die erforderlichen Unterscheidungen bezüglich der herrschenden geistigen Strömungen zu treffen und sich über die oft verborgene Anwesenheit eines relativistischen Liberalismus im klaren zu sein. Es verbreitet sich sogar ein gewisser Skeptizismus hinsichtlich der Idee der Wahrheit selbst.

8. Überall läßt sich eine große Vervielfältigung der Wissensgebiete feststellen. Die verschiedenen Disziplinen haben es erreicht, ihr eigenes Feld für ihre Untersuchungen und ihre Aussagen abzugrenzen und die legitime Komplexität und die Vielfalt ihrer Methoden anzuerkennen. Ein Risiko zeichnet sich immer mehr ab: daß sich nämlich Forscher, Professoren und Studenten in ihren eigenen Wissensbereich einschließen und sich mit einem fragmentarischen Ausschnitt der Wirklichkeit begnügen.

9. In bestimmten Disziplinen gewinnt ein neuer Positivismus ohne ethischen Bezug an Einfluß: Wissenschaft um der Wissenschaft willen. Die „*utilitaristische*“ Ausbildung hat Vorrang vor einem ganzheitlichen Humanismus. Dies führt dazu, daß die Bedürfnisse und die Erwartungen der Person vernachlässigt und die entscheidendsten Fragen ihrer personalen und sozialen Existenz unterdrückt oder totgeschwiegen werden. Die Entwicklung der technischen Wissenschaften im Bereich der Biologie, der Kommunikation und der Mechanisierung ruft neue und entscheidende ethische Fragen hervor. Je mehr der Mensch fähig wird, die Natur zu beherrschen, desto mehr wird er von der Technik abhängig, und umso mehr hat er es nötig, um seine eigene Freiheit zu ringen. Dies stellt neue Anfragen an die Perspektiven und die epistemologischen Kriterien der verschiedenen Wissenschaften.

10. Die Verbreitung von Skeptizismus und Indifferenz, die durch ein säkularisiertes Umfeld verursacht werden, geht gleichzeitig einher mit einer neuen religiösen Frage mit unbestimmten Konturen. In diesem Klima, das durch Unsicherheiten der geistigen Orientierung von Professoren und Studenten gekennzeichnet ist, stellt die Universität manchmal ein Milieu dar, in dem sich aggressive nationalistische Verhaltensweisen entwickeln. Doch weicht in manchen Situationen das Klima des Protests einem Klima des Konformismus.

11. Die Entwicklung von Formen des universitären „Fernunterrichts“ oder von „Fernsehkollegs“ macht Informationen einer größeren Zahl zugänglich, aber der persönliche Kontakt zwischen Professor und Student läuft Gefahr, zugleich mit der menschlichen Formung, die an diese unersetzliche Beziehung gebunden ist, zu ver-

schwinden. Manche gemischte Formen verbinden auf kluge Weise Fernunterricht und gelegentliche Beziehungen zwischen Professor und Student und könnten ein gutes Mittel sein, um die universitäre Bildung weiterzuentwickeln.

12. Die inter-universitäre und die internationale Zusammenarbeit kennt einen echten Fortschritt, wobei die entwickelteren akademischen Zentren den weniger fortgeschrittenen helfen können, manchmal, aber nicht immer, zum Vorteil der letzteren. Die großen Universitäten können in der Tat eine gewisse technische, aber auch ideologische „Einwirkung“ über die Grenzen ihres Landes hinaus ausüben, zum Nachteil der weniger begünstigten Länder.

13. Die Stellung, die von Frauen an der Universität eingenommen wird, sowie der allgemein möglich gewordene Zugang zur Universität stellen in bestimmten Ländern bereits eine gut eingeführte Tradition dar; aber anderswo erscheint dies als neue Errungenschaft, als außerordentliche Chance der Erneuerung und als Bereicherung des universitären Lebens.

14. Die zentrale Rolle der Universität in den Entwicklungsprogrammen wird von einer Spannung zwischen dem Streben nach einer neuen, an der Modernität ausgerichteten Kultur und der Bewahrung und Förderung der traditionellen Kulturen begleitet. Deshalb fehlt der Universität, damit sie ihrer Berufung entsprechen kann, eine „leitende Idee“, ein roter Faden bei ihren vielfältigen Aktivitäten. Hier ist die aktuelle Krise der Identität und der Finalität einer Institution begründet, die ihrem Wesen nach auf die Suche nach der Wahrheit ausgerichtet ist. Die Verwirrung des Denkens und der Mangel an grundlegenden Kriterien verhindern das Zustandekommen von Bildungsvorschlägen, die geeignet sind, sich mit den neuen Problemen auseinanderzusetzen. Trotz ihrer Unvollkommenheiten bleibt die Universität, von ihrer Berufung her, gemeinsam mit anderen Hochschulinstitutionen ein privilegierter Ort der Ausarbeitung des Wissens und der Bildung. Sie spielt eine grundlegende Rolle bei der Vorbereitung der leitenden Gesellschaftsschichten des 21. Jahrhunderts.

15. Ein neuer pastoraler Aufbruch. Die Präsenz der Katholiken an der Universität stellt bereits als solche ein Motiv der Anfrage und der Hoffnung für die Kirche dar: In zahlreichen Ländern ist diese Präsenz in der Tat *beeindruckend durch die Zahl und dennoch von relativ bescheidener Wirksamkeit*, weil zu viele Professoren und Studenten ihren Glauben als strikte Privatsache betrachten oder den Einfluß ihres universitären Lebens auf ihre christliche Existenz nicht begreifen. Ihre Anwesenheit an der Universität erscheint wie eine „Ausklammerung“ aus ihrem Glaubensleben. Manche, selbst Priester oder Ordensleute, gehen so weit, sich im Namen der universitären Autonomie jeder expliziten Bezeugung ihres Glaubens zu enthalten. Andere nützen diese Autonomie, um Lehrmeinungen zu propagieren, die im Widerspruch zur Lehre der Kirche stehen. Der Mangel an Theologen, die in den empirischen Wissenschaften und in der Technik kompetent sind, und an wissenschaftlich spezialisierten Professoren, die über eine gute theologische Ausbildung verfügen, erschwert

noch diese Situation. Dies verlangt ganz offenkundig nach einem erneuerten Bewußtsein für einen neuen pastoralen Aufbruch. Außerdem drängt sich, bei aller Wertschätzung lobenswerter Initiativen, die so ziemlich überall unternommen werden, eine Feststellung auf: Die christliche Präsenz an der Universität scheint sich oft auf isolierte Gruppen, sporadische Initiativen, das gelegentliche Zeugnis bekannter Personen und die Aktivität dieser oder jener Bewegung zu beschränken.

¹ Ein Beispiel für diese pastorale Sorge des Lehramtes der Kirche sind die Ansprachen Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Universitäten. Vgl. GIOVANNI PAOLO II.: *Discorsi alle Università*, Camerino 1991. Für eine besonders bedeutsame Zusammenfassung in dieser Hinsicht siehe die Ansprache an die Teilnehmer des Arbeitstreffens über das Thema der Hochschulseelsorge, in: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, V/1, 1982, pp. 771-781.

² Diese Zusammenfassung, die von Kardinal Paul Poupard im Namen der drei Dikasterien öffentlich vorgestellt wurde, ist am 25. März 1988 publiziert und in verschiedenen Sprachen veröffentlicht worden. Vgl. *La Documentation Catholique*, n. 1964, 19 juin 1988, pp. 623-628; *Origins*, vol. 18, n. 7 june 30, 1988, pp. 109-112; *Ecclesia*, n. 2381, 23 de julio 1988, pp. 1105-1110; *La Civiltà Cattolica*, an. 139, 21 maggio 1988, n. 3310, pp. 364-374.

³ Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution „*Ex Corde Ecclesiae*“, 15. August 1990, n. 1.

⁴ JOHANNES PAUL II., *Schreiben zur Errichtung des Päpstlichen Rates für die Kultur*, 20. Mai 1982, in: AAS, t. 74, 1983, pp. 683-688.

II.

Die Präsenz der Kirche für die Universität und für die universitäre Kultur

1. Die Präsenz in den Strukturen der Universität

Von Christus zu allen Menschen in allen Kulturen gesandt, bemüht sich die Kirche, ihnen die Frohe Botschaft des Heiles mitzuteilen. Als Verwalterin der durch Christus über Gott und den Menschen geoffenbarten Wahrheit ist sie gesandt, durch ihre Verkündigung der Wahrheit den Weg zur authentischen Freiheit zu eröffnen. Gegründet auf den Auftrag Christi bemüht sie sich darum, die Werte und die kulturellen Ausdrucksweisen zu erhehlen, sie im Licht des Glaubens, wenn notwendig, zu läutern und zu reinigen, um sie zu ihrer Sinnfülle zu führen.⁵

In der Universität bringt die pastorale Aktivität der Kirche in ihrer reichhaltigen Komplexität vor allem einen subjektiven Aspekt mit sich: die Evangelisierung der Personen. Aus dieser Sicht tritt die Kirche mit konkreten Personen in Dialog: mit Männern und Frauen, Professoren, Studenten, Angestellten, und durch sie auch mit den kulturellen Strömungen, die dieses Milieu charakterisieren. Auch der objektive Aspekt, d. h. der Dialog zwischen dem Glauben und den verschiedenen Wissenschaften, ist dabei nicht zu vergessen. In der Tat ist im Kontext der Universität das Erscheinen neuer kultureller Strömungen eng mit den großen Fragen des Menschen verbunden, mit seinem Wert, mit dem Sinn seines Seins und seines Handelns, und besonders mit seinem Gewissen und seiner Freiheit. Auf dieser Ebene wird es für die katholischen Intellektuellen zur vorrangigen Aufgabe, eine erneuerte und lebendige Synthese zwischen Glaube und Kultur voranzutreiben.

Die Kirche darf nicht vergessen, daß sie ihre Aktivität in der je besonderen Situation jedes universitären Zentrums

ausübt, und daß ihre Präsenz an der Universität ein Dienst ist, den sie den Menschen in ihrer zweifachen Dimension, der persönlichen und der sozialen, leistet. Deshalb unterscheidet sich die Art dieser Präsenz in den verschiedenen Ländern, die ja durch unterschiedliche historische, kulturelle, religiöse und juristische Tradition gekennzeichnet sind. Im besonderen wird die Kirche dort, wo die Gesetzgebung dies zuläßt, nicht auf ihre institutionelle Aktivität in der Universität verzichten. Sie ist darauf bedacht, die Lehre der Theologie überall, wo sie es kann, zu unterstützen und zu fördern. Auf institutioneller Ebene erhält dabei die Hochschulgemeinde eine besondere Bedeutung in der Universität selbst. Indem sie ein breites Spektrum an intellektueller und zugleich spiritueller Bildung anbietet, stellt sie in der Tat eine bedeutende Hilfe für die Verkündigung des Evangeliums dar. Durch die Aktivitäten der Anregung und der Bewußtseinsbildung, die in der Hochschulgemeinde durchgeführt werden, kann die Universitätsseelsorge darauf hoffen, ihr Ziel zu erreichen, d. h. im universitären Milieu eine christliche Gemeinschaft und ein Engagement missionarischen Glaubens ins Leben zu rufen.

Die Orden und die religiösen Kongregationen sichern eine spezifische Präsenz in den Universitäten und tragen durch den Reichtum und die Verschiedenheit ihrer Charismen – vor allem ihres pädagogischen Charismas – zur christlichen Bildung der Lehrenden und der Studierenden bei. In ihren pastoralen Entscheidungen sollen diese religiösen Gemeinschaften, die sehr vom Unterricht im primären und sekundären Bildungsbereich in Anspruch genommen sind, bedenken, was mit ihrer Präsenz an den Hochschulen auf dem Spiel steht, und sich vor jeder Form des Rückzugs hüten, unter dem Vorwand, anderen jene Sendung anzuvertrauen, die ihrer Berufung entspricht.

Um akzeptiert zu werden und wirksam zu sein, muß die institutionelle Präsenz der Kirche in der universitären Kultur qualitativ hochstehend sein; oft mangelt es jedoch an Personal und manchmal auch an den erforderlichen finanziellen Mitteln. Diese Situation verlangt eine kreative Anpassung und einen entsprechenden pastoralen Einsatz.

2. Die katholische Universität

Unter den verschiedenen institutionellen Formen, in denen die Kirche in der universitären Welt präsent ist, muß die katholische Universität hervorgehoben werden, die selbst eine Institution der Kirche ist.

Die Existenz einer Anzahl wichtiger katholischer Universitäten – äußerst unterschiedlich nach Regionen und Ländern, angefangen von einer breiten Streuung bis hin zum gänzlichen Fehlen – ist in sich selbst ein Reichtum und ein wesentlicher Faktor der Präsenz der Kirche in der universitären Kultur. Dennoch ist dieses „Kapital“ oft weit davon entfernt, die Früchte zu bringen, die legitimerweise erwartet werden.

Wichtige Hinweise, um die spezifische Rolle der katholischen Universität zu fördern, wurden in der Apostolischen Konstitution „*Ex Corde Ecclesiae*“, veröffentlicht am 15. August 1990, vorgelegt. Darin wird klargestellt: Die institutionelle Identität der katholischen Universität hängt von der gleichzeitigen Verwirklichung ihrer Cha-

rakteristika als „Universität“ und als „katholisch“ ab. Sie gelangt nur dann zu ihrer vollen Verwirklichung, wenn sie es erreicht, ein Zeugnis der Ernsthaftigkeit und des Einsatzes als Mitglied der internationalen Gemeinschaft der Wissenschaften zu geben und zugleich ihre katholische Identität in expliziter Verbundenheit mit der Kirche auf der lokalen wie auf der universalen Ebene auszudrücken, eine Identität, die das Leben, die Dienstleistungen und die Programme der universitären Gemeinschaft konkret bestimmt. So verwirklicht die katholische Universität das Ziel, in institutioneller Form eine christliche Präsenz in der universitären Welt sicherzustellen. Von daher kommt ihre spezifische Sendung, die durch verschiedene, untrennbar verbundene Aspekte gekennzeichnet ist.

Um ihre spezifische Aufgabe für die Kirche und für die Gesellschaft zu erfüllen, muß die katholische Universität die wichtigen Probleme unserer Zeit studieren und Lösungsvorschläge erarbeiten, die jene ethischen und religiösen Werte, die einer christlichen Sicht des Menschen entsprechen, konkretisieren.

Es folgt sofort die Hochschulseelsorge im eigentlichen Sinn. In dieser Hinsicht ist die katholische Universität kaum mit wesentlich anderen Problemen konfrontiert als mit solchen, mit denen sich auch andere akademische Zentren auseinandersetzen müssen. Dennoch ist es notwendig zu unterstreichen, daß die Frage der Hochschulseelsorge eine akademische Institution, die sich als „katholisch“ definiert, in einer ebenso tiefen Weise betrifft, wie es die Ziele selbst sind, die sie sich zu erreichen vornimmt, nämlich die umfassende Bildung der Personen, Männer und Frauen, die im akademischen Kontext zur aktiven Teilnahme am Leben der Gesellschaft und der Kirche gerufen sind.

Ein weiterer Aspekt der Sendung der katholischen Universität ist schließlich das Engagement im Dialog zwischen Glaube und Kultur sowie die Entwicklung einer Kultur, die im Glauben verwurzelt ist. Auch wenn darauf hinzuweisen ist, daß überall, wo Getaufte im Leben der Universität engagiert sind, sich eine Kultur in Übereinstimmung mit dem Glauben entwickeln soll, so ist dies im Kontext einer katholischen Universität ein Erfordernis von noch höherer Dringlichkeit. Denn diese ist ja in besonderer Weise aufgerufen, ein bedeutender Gesprächspartner in der akademischen, kulturellen und wissenschaftlichen Welt zu werden.

Wie sich deutlich zeigt, findet die Kirche in ihrer Sorge für die Universität – in der Form des unmittelbaren Dienstes an den Personen wie der Evangelisierung der Kultur – in der Einrichtung der katholischen Universität einen unverzichtbaren Bezugspunkt. Die entscheidende Forderung nach einer qualifizierten Präsenz der Getauften in der universitären Kultur wird so zu einem an die ganze Kirche gerichteten Appell, daß sie sich der spezifischen Sendung der katholischen Universität immer klarer bewußt wird und ihre Entwicklung als wirksames Instrument ihres Auftrags zur Evangelisierung fördert.

3. Bereits verwirklichte fruchtbare Initiativen

Um auf die Anforderungen zu antworten, die von der universitären Kultur gestellt werden, haben zahlreiche Universitäten verschiedene geeignete Maßnahmen getroffen:

1. Die Ernennung von Hochschulseelsorgern durch die Bischofskonferenz, mit einer geeigneten Ausbildung und angemessener Unterstützung.

2. Die Schaffung von vielfältigen diözesanen Arbeitsgruppen für die Hochschulseelsorge, in denen die den Laien eigene Verantwortung wie auch der diözesane Charakter dieser apostolischen Gruppen zur Geltung kommt.

3. Erste Schritte einer pastoralen Bemühung, die sich an die Rektoren der Universitäten und die Professoren der Fakultäten richtet, deren Lebenswelt oft von technisch-professionellen Aspekten beherrscht wird.

4. Initiativen zur Schaffung von *Fachbereichen für „religiöse Wissenschaften“*, die geeignet sind, neue Perspektiven für die Lehrenden und für die Studenten in Übereinstimmung mit der Förderung der Sendung der Kirche zu eröffnen. In diesen *Fachbereichen* sollen die Katholiken eine erstrangige Rolle spielen, besonders wenn in der universitären Struktur theologische Fakultäten fehlen.

5. Einrichtung von regulären Vorlesungen über allgemeine Ethik und über Berufsethik an berufsbildenden Schulen und den höheren Bildungseinrichtungen.

6. Förderung dynamischer kirchlicher Bewegungen. Die Hochschulseelsorge erreicht bessere Ergebnisse, wenn sie sich auf Gruppen oder Bewegungen und Vereinigungen stützt, die manchmal von nur geringer Zahl, aber qualitativ hochstehend sind, und die von den Diözesen und den Bischofskonferenzen unterstützt werden.

7. Suche nach einer Hochschulseelsorge, die sich nicht auf eine allgemeine und undifferenzierte *Jugendpastoral* beschränkt, sondern die von der Tatsache ausgeht, daß zahlreiche Jugendliche von der *universitären Umgebung* tief beeinflusst werden. Ebendort ereignet sich in großem Maß ihre Begegnung mit Christus und ihr Zeugnis als Christen. Diese Pastoral setzt sich daher zum Ziel, die Jugendlichen zu erziehen und zu begleiten, die ja im Glauben der konkreten Wirklichkeit ihres Umfelds und ihrer Aktivitäten, in denen sie engagiert sind, begegnen müssen.

8. Förderung eines Dialogs zwischen Theologen, Philosophen und Wissenschaftlern, der die Denkweisen tiefgehend zu erneuern und neuen, fruchtbaren Beziehungen zwischen dem christlichen Glauben, der Theologie, der Philosophie und den empirischen Wissenschaften in ihrer konkreten Suche nach der Wahrheit Raum zu geben vermag. Die Erfahrung zeigt es: Die Universitätsangehörigen, Priester und vor allem Laien, befinden sich in vorderster Linie, wenn es gilt, die kulturelle Diskussion über die großen Fragen, die den Menschen, die Wissenschaft und die Gesellschaft betreffen, sowie über die neuen Herausforderungen, die sich dem menschlichen Geist stellen, aufrechtzuerhalten und zu fördern. Im besonderen kommt es den katholischen Lehrenden und ihren Vereinigungen zu, interdisziplinäre Initiativen und kulturelle Begegnungen innerhalb und außerhalb der Universität zu fördern, dabei kritische Methode und Vertrauen in die Vernunft zu verbinden, um so metaphysische Gegebenheiten und wissenschaftliche Ergebnisse mit den Aussagen des Glaubens – in der Sprache der verschiedenen Kulturen – zu konfrontieren.

¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika „*Veritatis Splendor*“, nn. 30–31.

III.

Pastorale Vorschläge und Orientierungen

1. Von den Ortskirchen vorgelegte pastorale Vorschläge

1. Eine von bischöflichen Kommissionen dazu durchgeführte **Konsultation** würde es erlauben, die verschiedenen Initiativen der Hochschulseelsorge und der Präsenz der Christen an der Universität besser zu kennen und ein Dokument mit Orientierungen vorzubereiten, das fruchtbare apostolische Initiativen unterstützt und jene fördert, die sich als notwendig erwiesen haben.

2. Die **Errichtung einer nationalen Kommission** für Fragen der Universität und der Kultur würde den Ortskirchen helfen, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Aufgabe dieser Kommission wäre es, ein Programm von Aktivitäten, Überlegungen und Begegnungen zur Frage *Evangelisierung und Kultur* für die Seminaristen und für die Bildungszentren für Ordensleute und Laien zu erstellen, mit einem ausdrücklich der universitären Kultur gewidmeten Teil.

3. **Auf diözesaner Ebene**, in den Universitätsorten, wäre die Errichtung einer spezialisierten Kommission angemessen, die aus Priestern, katholischen Universitätslehrern und Studenten besteht, die befähigt sind, nützliche Hinweise für die Hochschulseelsorge und die Aktivität der Christen im Bereich der Lehre und der Forschung zu geben. Diese Kommission würde dem Bischof helfen, die ihm eigene Sendung der Anregung und der authentischen Anerkennung der verschiedenen diözesanen Initiativen auszuüben und sie mit nationalen und internationalen Initiativen in Verbindung zu bringen. Der Diözesanbischof, dem der pastorale Dienst für seine Ortskirche anvertraut wurde, ist der Erstverantwortliche für die Präsenz und die Seelsorge der Kirche in den staatlichen wie in den katholischen Universitäten sowie in anderen privaten Institutionen.

4. **Auf pfarrlicher Ebene** wäre es wünschenswert, wenn die christlichen Gemeinschaften, Priester, Ordensleute und alle Gläubigen den Studenten und den Lehrenden größere Aufmerksamkeit schenken, ebenso wie dem von den Hochschulgemeinden ausgeübten Apostolat. Die Pfarrei ist durch ihre Natur eine Gemeinschaft, in der sich fruchtbringende Beziehungen für einen wirksameren Dienst am Evangelium entwickeln können. Sie spielt eine hochzuschätzende Rolle durch ihre Fähigkeit zur Fürsorge, besonders wenn sie die Gründung und den Betrieb von *Studentenheimen* und *Studentenwohnungen* unterstützt. Der Erfolg der Evangelisierung der Universität und der universitären Kultur hängt zu einem großen Teil vom Engagement der gesamten Ortskirche ab.

5. Die **Universitätspfarrei** ist in verschiedener Hinsicht eine Institution, die noch nie so notwendig war wie heute. Sie setzt die aktive Präsenz eines oder mehrerer Priester voraus, die gut auf dieses spezifische Apostolat vorbereitet wurden. Diese Pfarrei ist ein einzigartiger Ort der Kommunikation mit der akademischen Welt in ihrer ganzen Breite. Sie erlaubt es, Beziehungen mit Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst und Wissenschaft zu unterhalten, und stellt zugleich das Hineinwirken der Kirche in

dieses Milieu, das in seiner vielgestaltigen Einzigartigkeit so komplex ist, sicher. Als Ort der Begegnung, der christlichen Reflexion und der Bildung eröffnet sie den Jugendlichen den Zugang zu einer bis dahin unbekanntem oder wenig bekannten Kirche und öffnet die Kirche der studierenden Jugend, ihren Fragen und ihrer apostolischen Dynamik. Als privilegierter Ort der liturgischen Feier der Sakramente ist sie vor allem Ort der Eucharistie, Zentrum der ganzen christlichen Gemeinschaft sowie Quelle und Höhepunkt des gesamten Apostolats.

6. Überall, wo es möglich ist, sollte die Hochschulseelsorge fruchtbringende Beziehungen zwischen katholischen Universitäten oder Fakultäten und allen anderen Bereichen universitären Lebens durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit schaffen oder intensivieren.

7. Die aktuelle Situation stellt einen dringlichen Appell dar, die Ausbildung von qualifiziertem Seelsorgepersonal in den Pfarreien und in den katholischen Bewegungen und Vereinigungen zu organisieren. Sie ruft eindringlich dazu auf, eine langfristige Strategie zu erstellen; denn die kulturelle und theologische Ausbildung verlangt eine angemessene Vorbereitung. Konkret sind viele Diözesen nicht in der Lage, eine solche Ausbildung auf universitärem Niveau einzurichten und zum Ziel zu führen. Werden aber Ressourcen von Diözesen, von spezialisierten Ordensinstituten und Laiengruppen allgemein verfügbar gemacht, wird es möglich sein, diesem Erfordernis zu entsprechen.

8. In allen Situationen geht es darum, die „Präsenz“ der Kirche als „*plantatio*“, d. h. als „Einpflanzung“ der christlichen Gemeinschaft in das universitäre Milieu zu verstehen, durch ihr Zeugnis, die Verkündigung des Evangeliums und den Dienst der Liebe. Diese Präsenz wird die „*christifideles*“ reifen lassen und dazu helfen, jenen nahezukommen, die von Jesus Christus fern sind. Aus dieser Sicht erscheint es wichtig, folgendes zu entwickeln und zu fördern:

– eine katechetische Pädagogik von „*gemeinschaftsstiftendem*“ Charakter, die unterschiedliche Vorschläge anbietet, und die Möglichkeit differenzierter Wege und Antworten, die den wirklichen Bedürfnissen der konkreten Personen angemessen sind;

– eine Pädagogik der persönlichen Begleitung, die gekennzeichnet ist durch Annahme, Verfügbarkeit, Freundschaft, gegenseitige persönliche Beziehungen sowie durch kluge Beurteilung der Situationen, in denen die Studenten leben, und der konkreten Mittel, um diese zu verbessern;

– eine Pädagogik der Vertiefung des Glaubens und des geistlichen Lebens, die im Wort Gottes verwurzelt ist sowie im sakramentalen und liturgischen Leben vertieft und mit anderen geteilt wird.

9. Schließlich verlangt die Präsenz der Kirche in der Universität nach einem gemeinsamen Zeugnis aller Christen. Dieses von seiner missionarischen Dimension untrennbare ökumenische Zeugnis stellt einen wichtigen Beitrag für die Einheit der Christen dar. Gemäß den Formen und in den Grenzen, die von der Kirche festgelegt sind, und ohne daß die den katholischen Gläubigen zustehende pastorale Sorge Schaden nimmt, wird diese öku-

menische Zusammenarbeit, die eine entsprechende Vorbereitung voraussetzt, in besonderer Weise beim Studium sozialer Fragen und allgemein in der Vertiefung all jener Fragen fruchtbringend sein, die mit dem Menschen und dem Sinn seiner Existenz und seines Handelns verbunden sind.⁶

2. Entwicklung des Apostolats der Laien, besonders der Lehrenden

„*Die christliche Berufung ist ihrer Natur nach auch eine Berufung zum Apostolat.*“⁷ Diese Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils, angewandt auf die Hochschulseelsorge, ist ein eindringlicher Appell an die Verantwortung der katholischen Lehrenden, Intellektuellen und Studenten. Das apostolische Engagement der Gläubigen ist ein Zeichen der Vitalität und des geistlichen Fortschritts der ganzen Kirche. Dieses Bewußtsein einer apostolischen Verpflichtung der Universitätsangehörigen weiterzuentwickeln geht in die von den pastoralen Orientierungen des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgezeigte Richtung. So soll der Glaube im Zentrum der universitären Gemeinschaft zur wirksamen Quelle eines neuen Lebens und einer authentischen christlichen Kultur werden. Die gläubigen Laien erfreuen sich einer legitimen Autonomie, um ihre spezifische apostolische Berufung auszuüben. Um diese zu fördern, sind die Hirten eingeladen, diese Besonderheit nicht nur anzuerkennen, sondern sie eifrig zu unterstützen. Dieses Apostolat entsteht und entwickelt sich ausgehend von beruflichen Beziehungen, von gemeinsamen kulturellen Interessen und vom täglichen gemeinsamen Leben in den verschiedenen Bereichen der universitären Aktivitäten. Das persönliche Apostolat der katholischen Laien ist „*Ursprung und Voraussetzung jedes Apostolates der Laien, auch des gemeinschaftlichen, und kann durch nichts ersetzt werden*“.⁸ Dennoch bleibt es notwendig und dringend, daß die Katholiken, die in der Universität präsent sind, ein Zeugnis der Gemeinschaft und der Einheit geben. In dieser Hinsicht sind die kirchlichen Bewegungen besonders wertvoll.

Die katholischen Universitätslehrer spielen eine fundamentale Rolle für die Präsenz der Kirche in der universitären Kultur. Ihre Qualität und ihre Bereitschaft können sogar in manchen Fällen die Unvollkommenheiten der Strukturen ersetzen. Indem das apostolische Engagement des katholischen Lehrers der Wertschätzung der Personen und dem Dienst an ihnen, Kollegen wie Studenten, Priorität einräumt, bezeugt er ihnen den neuen Menschen, „*der stets bereit ist, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die ihn erfüllt, aber bescheiden und ehrfürchtig*“ (vgl. 1 Petr 3,15–16). Die Universität ist sicher ein begrenzter Sektor der Gesellschaft, aber sie übt dort einen Einfluß aus, der ihre quantitative Dimension qualitativ weit übersteigt. Im Gegensatz dazu scheint jedoch die Gestalt des katholischen Intellektuellen aus verschiedenen universitären Bereichen fast verschwunden zu sein, wodurch es den Studenten schmerzhaft an echten Lehrmeistern mangelt, deren verlässliche Anwesenheit und Verfügbarkeit für die Studenten eine qualitativ hochstehende *kameradschaftliche Begleitung* garantiert.

Das Zeugnis des katholischen Lehrers besteht sicher nicht darin, daß er die Wissenschaften, die er unterrichtet, mit konfessionellen Themen überlagert, sondern darin,

den Horizont für letzte und grundlegende Fragen zu öffnen durch stimulierende Bereitschaft, dem oft unausgesprochenen Verlangen der Jugendlichen nach Anhaltspunkten und Sicherheit, nach Orientierung und Zielen aktiv nahe zu sein. Ihr zukünftiges Leben in der Gesellschaft hängt davon ab. Mit noch größerem Recht erwarten Kirche und Universität von den Priestern, die als Professoren an der Universität lehren, eine Kompetenz auf hohem Niveau und die aufrichtige Gemeinschaft mit der Kirche.

Die Einheit entfaltet sich in der Verschiedenheit, ohne dabei der Versuchung zu erliegen, alle Aktivitäten vereinheitlichen oder gleichschalten zu wollen: Die Unterschiedlichkeit der Anregungen und der apostolischen Mittel ist weit davon entfernt, im Gegensatz zur kirchlichen Einheit zu stehen, sondern fordert und bereichert sie vielmehr. Die Hirten werden den legitimen Charakteristika des universitären Geistes Rechnung tragen: Verschiedenheit und Spontaneität, Respekt vor der persönlichen Freiheit und Verantwortung, Widerstand gegen jede Form aufgezwungener Vereinheitlichung.

Es ist richtig, die katholischen Bewegungen oder Gruppen zu ermutigen, die gerufen sind, sich zu vermehren und zu entwickeln, aber es ist ebenso wichtig, die katholischen Laienvereinigungen anzuerkennen und zu beleben, deren universitäres Apostolat sich durch eine lange und fruchtbare Tradition empfiehlt. Ausgeübt durch die Laien, ist das Apostolat in dem Maß fruchtbringend, in dem es kirchlich ist. Bei den Kriterien für eine diesbezügliche Bewertung wird jenes der Kohärenz der verschiedenen Engagements mit der katholischen Lehre und Identität noch durch das der moralischen und beruflichen Vorbildhaftigkeit ergänzt, die eine wirksame Authentizität des Laienapostolates verbürgen, dessen Unterpfand das geistliche Leben ist.

Schlußüberlegung

Unter den vielen Feldern des Apostolates und der Aktivitäten, für die die Kirche Verantwortung trägt, gehört die universitäre Kultur zu den vielversprechendsten, aber auch zu den schwierigsten. Die apostolische Präsenz und Aktivität der Kirche in diesem besonderen Umfeld – mit einem solchen Einfluß auf das soziale und kulturelle Leben der Nationen, daß von ihm in hohem Maß die Zukunft der Kirche und der Gesellschaft abhängt –, werden auf institutioneller wie auf persönlicher Ebene, und zwar mit entsprechender Unterstützung durch Priester und Laien, durch das Verwaltungspersonal, durch Lehrende und Studierende ausgeübt.

Die Konsultation und die Begegnungen mit zahlreichen Bischöfen und Universitätsangehörigen haben die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen interessierten kirchlichen Stellen klar aufgezeigt. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, der Päpstliche Rat für die Laien und der Päpstliche Rat für die Kultur erklären erneut ihre Bereitschaft, einen solchen Austausch zu unterstützen und Begegnungen zu fördern, auf der Ebene von Bischofskonferenzen und internationalen katholischen Organisationen, wie auch von Kommissionen für Unterricht, für Erziehung und für Kultur, die in diesem besonderen Bereich tätig sind.

Als Dienst an den Personen, die in der Universität engagiert sind, und durch sie als Dienst an der Gesellschaft, fügt sich die Präsenz der Kirche im universitären Milieu in

den Prozeß der Inkulturation des Glaubens als Erfordernis der Evangelisierung ein. An der Schwelle eines neuen Jahrtausends, für das die universitäre Kultur eine sehr bedeutsame Komponente darstellen wird, ist die Verpflichtung, das Evangelium zu verkünden, noch dringlicher geworden. Sie ruft nach Glaubensgemeinschaften, die fähig sind, die Frohe Botschaft Christi all jenen zu übermitteln, die sich im Kontext der universitären Kultur bilden, dort lehren und ihre Tätigkeit ausüben. Die Dringlichkeit dieses apostolischen Einsatzes ist groß, denn die Universität ist einer der fruchtbarsten Orte, an denen Kultur geschaffen wird.

„Die Kirche weiß um die dringende pastorale Notwendigkeit, der Kultur besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie fordert darum die Laien auf, sich mutig und kreativ an den privilegierten Orten der Kultur, wie der Welt der Schulen und Universitäten, der Milieus wissenschaftlicher und technischer Forschung, den Orten des künstlerischen Schaffens und humanistischen Nachdenkens eine Präsenz zu verschaffen. Diese Präsenz soll nicht nur die Elemente der gegenwärtigen Kultur erkennen, kritisch beurteilen und gegebenenfalls läutern, sondern sie mit Hilfe des ursprünglichen Reichtums des Evangeliums und des christlichen Glaubens auf eine höhere Ebene erheben.“⁹

Vatikanstadt, den 22. Mai, am Pfingstfest 1994

Pio Kard. Laghi

Präpekt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen

Eduardo Kard. Pironio

Präsident des Päpstlichen Rates für die Laien

Paul Kard. Poupard

Präsident des Päpstlichen Rates für die Kultur

⁶ Vgl. PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN, *Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus*, Vatikanstadt 1993, nn. 211–216.

⁷ ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dekret über das Apostolat der Laien „*Apostolicam Actuositatem*“, n. 2.

⁸ Ebd., n. 16.

⁹ JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „*Christifideles Laici*“, Über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt, 30. Dezember 1988, n. 44.

2.

Kongregation für die Glaubenslehre

Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wieder-verheirateten geschiedenen Gläubigen

Exzellenz!

1. Das Internationale Jahr der Familie bietet eine wichtige Gelegenheit, die Zeugnisse der Liebe und der Sorge der Kirche für die Familie wiederzuentdecken¹ und

zugleich die unschätzbaren Reichtümer der christlichen Ehe, die das Fundament der Familie bildet, erneut vorzulegen.

2. Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten und Leiden jener Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation² befinden. Die Hirten sind aufgerufen, die Liebe Christi und die mütterliche Nähe der Kirche spüren zu lassen; sie sollen sich ihrer in Liebe annehmen, sie ermahnen, auf die Barmherzigkeit Gottes zu vertrauen, und ihnen in kluger und taktvoller Weise konkrete Wege der Umkehr und der Teilnahme am Leben der kirchlichen Gemeinschaft aufzeigen.³

3. Im Wissen darum, daß wahres Verständnis und echte Barmherzigkeit niemals von der Wahrheit getrennt sind,⁴ haben die Hirten die Pflicht, diesen Gläubigen die Lehre der Kirche bezüglich der Feier der Sakramente, besonders hinsichtlich des Kommunionempfangs in Erinnerung zu rufen. In diesem Anliegen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Gegenden unterschiedliche pastorale Lösungen vorgeschlagen, denen zufolge zwar eine allgemeine Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen zur heiligen Kommunion nicht möglich wäre, sie aber in bestimmten Fällen zum Tisch des Herrn hinzutreten könnten, sofern sie sich in ihrem Gewissensurteil dazu ermächtigt hielten. So zum Beispiel, wenn sie ganz zu Unrecht verlassen worden wären, obwohl sie sich aufrichtig bemüht hätten, die vorausgehende Ehe zu retten, oder wenn sie von der Ungültigkeit ihrer vorausgehenden Ehe überzeugt wären, dies aber im äußeren Bereich nicht aufzeigen könnten, oder wenn sie schon einen längeren Weg der Besinnung und der Buße zurückgelegt hätten, oder auch wenn sie aus moralisch ernsthaften Gründen der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen könnten.

Gewissen Meinungen zufolge müßten die geschiedenen Wiederverheirateten ein Gespräch mit einem klugen und erfahrenen Priester suchen, um ihre tatsächliche Situation objektiv zu prüfen. Dieser Priester hätte aber ihre mögliche Gewissensentscheidung, zur Eucharistie hinzutreten, zu respektieren, ohne daß dies eine Zulassung von amtlicher Seite einschloße.

In diesem und ähnlichen Fällen würde es sich um eine tolerante und wohlwollende pastorale Lösung handeln, um den unterschiedlichen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gerecht werden zu können.

4. Obwohl bekannt ist, daß von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin. Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl. Schrift und zur Tradition das *Glaubensgut* zu verkünden und authentisch auszulegen.

In Anbetracht der neuen, oben erwähnten pastoralen Vorschläge weiß sich diese Kongregation verpflichtet, die Lehre und Praxis der Kirche auf diesem Gebiet erneut in Erinnerung zu rufen. In Treue gegenüber dem Wort Jesu⁵ hält die Kirche daran fest, daß sie eine neue Verbindung nicht als gültig anerkennen kann, falls die vorausgehende Ehe gültig war. Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange

diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.⁶

Diese Norm hat nicht den Charakter einer Strafe oder irgendeiner Diskriminierung der wiederverheirateten Geschiedenen, sie bringt vielmehr eine objektive Situation zum Ausdruck, die als solche den Hinzutritt zur heiligen Kommunion unmöglich macht: „Sie stehen insofern selbst ihrer Zulassung im Weg, als ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Liebe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.“⁷

Für die Gläubigen, die in einer solchen ehelichen Situation leben, wird der Hinzutritt zur heiligen Kommunion ausschließlich durch die sakramentale Lossprechung eröffnet, die „nur denen gewährt werden kann, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, daß, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, sie sich verpflichtet, völlig enthaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind“.⁸ In diesem Fall können sie zur heiligen Kommunion hinzutreten, wobei die Pflicht aufrechterhalten bleibt, Ärgernis zu vermeiden.

5. Die Lehre und Disziplin der Kirche auf diesem Gebiet sind in der Zeit nach dem Konzil ausführlich im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* vorgelegt worden. Das Mahnschreiben ruft den Hirten unter anderem ins Gedächtnis, daß sie um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet sind, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden; es ermahnt sie, die wiederverheirateten Geschiedenen zu ermutigen, an verschiedenen Lebensvollzügen der Kirche teilzunehmen; zugleich bekräftigt es die beständige und allgemeine „auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen“⁹ und gibt die Gründe dafür an. Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.

6. Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten. Im Falle, daß sie dies für möglich hielten, haben die Hirten und Beichtväter wegen der Schwere der Materie und der Forderungen des geistlichen Wohls der betreffenden Personen¹⁰ und des Allgemeinwohls der Kirche die ernste Pflicht, sie zu ermahnen, daß ein solches Gewissensurteil in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht.¹¹ Sie müssen diese Lehre zudem allen ihnen anvertrauten Gläubigen in Erinnerung rufen. Dies bedeutet nicht, daß der Kirche die Situation dieser Gläubigen nicht am Herzen liege, die im übrigen nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind. Die Kirche bemüht sich um ihre pastorale Begleitung und

lädt sie ein, am kirchlichen Leben innerhalb der Grenzen teilzunehmen, in denen dies mit den Voraussetzungen des göttlichen Rechts vereinbar ist, über welche die Kirche keinerlei Dispensgewalt besitzt.¹² Andererseits ist es notwendig, den betreffenden Gläubigen klarzumachen, daß ihre Teilnahme am Leben der Kirche nicht allein auf die Frage des Kommunionempfangs reduziert werden darf. Den Gläubigen muß geholfen werden, zu einem tieferen Verständnis vom Wert der Teilnahme am eucharistischen Opfer Christi, der geistlichen Kommunion,¹³ des Gebetes, der Betrachtung des Wortes Gottes, der Werke der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit zu gelangen.¹⁴

7. Die irrige Überzeugung von wiederverheirateten Geschiedenen, zum eucharistischen Tisch hinzutreten zu dürfen, setzt normalerweise voraus, daß dem persönlichen Gewissen die Macht zugeschrieben wird, in letzter Instanz auf der Grundlage der eigenen Überzeugung¹⁵ über das Bestehen oder Nichtbestehen der vorausgehenden Ehe und über den Wert der neuen Verbindung zu entscheiden. Eine solche Auffassung ist jedoch unzulässig.¹⁶ Die Ehe stellt nämlich wesentlich eine öffentliche Wirklichkeit dar, weil sie das Abbild der bräutlichen Vereinigung zwischen Christus und seiner Kirche ist und die Urzelle und einen wichtigen Faktor im Leben der staatlichen Gesellschaft bildet.

8. Es ist gewiß wahr, daß das Urteil, ob die Voraussetzungen für einen Hinzutritt zur Eucharistie gegeben sind, vom richtig geformten Gewissen getroffen werden muß. Es ist aber ebenso wahr, daß der Konsens, der die Ehe konstituiert, nicht eine bloße Privatentscheidung ist, weil er für jeden Partner und das Ehepaar eine spezifisch kirchliche und soziale Situation konstituiert. Das Gewissensurteil über die eigene eheliche Situation betrifft daher nicht nur die unmittelbare Beziehung zwischen Mensch und Gott, als ob man ohne die kirchliche Vermittlung, die auch die im Gewissen verbindlichen kanonischen Normen einschließt, auskommen könnte. Diesen wichtigen Aspekt nicht zu beachten, würde bedeuten, die Ehe faktisch als Wirklichkeit der Kirche, das heißt als Sakrament, zu leugnen.

9. Indem das Apostolische Schreiben *Familiaris consortio* die Hirten darüber hinaus einlädt, die verschiedenen Situationen der wiederverheirateten Geschiedenen gut zu unterscheiden, erinnert es auch an den Zustand jener, die die subjektive Gewissensüberzeugung haben, daß die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war.¹⁷ Es ist unbedingt auf dem von der Kirche festgelegten Weg des äußeren Bereichs zu prüfen, ob es sich objektiv um eine ungültige Ehe handelt. Während die Disziplin der Kirche die ausschließliche Kompetenz der Ehegerichte bezüglich der Prüfung der Gültigkeit der Ehe von Katholiken bekräftigt, bietet sie auch neue Wege, um die Ungültigkeit einer vorausgehenden Verbindung zu beweisen, und zwar mit dem Ziel, jede Abweichung der Wahrheit, die im prozessualen Weg nachweisbar ist, von der objektiven, vom rechten Gewissen erkannten Wahrheit so weit wie möglich auszuschließen.¹⁸

Das Befolgen des Urteils der Kirche und die Beobachtung der geltenden Disziplin bezüglich der Verbindlichkeit der für eine gültige Ehe unter Katholiken notwendigen kanonischen Form ist das, was dem geistlichen Wohl der betroffenen Gläubigen wahrhaft nützt. Die Kirche ist

nämlich der Leib Christi, und Leben in der kirchlichen Gemeinschaft ist Leben im Leib Christi und Sich-Nähren vom Leib Christi. Beim Empfang des Sakramentes der Eucharistie kann die Gemeinschaft mit Christus, dem Haupt, niemals von der Gemeinschaft mit seinen Gliedern, d. h. mit seiner Kirche getrennt werden. Deshalb ist das Sakrament unserer Vereinigung mit Christus auch das Sakrament der Einheit der Kirche. Ein Kommunionempfang im Gegensatz zu den Normen der kirchlichen Gemeinschaft ist deshalb ein in sich widersprüchlicher Akt. Die sakramentale Gemeinschaft mit Christus beinhaltet den Gehorsam gegenüber der Ordnung der kirchlichen Gemeinschaft, auch wenn dies manchmal schwierig sein kann, und setzt diesen voraus; sie kann nicht in rechter und fruchtbarer Weise erfolgen, wenn sich ein Glaubender, der sich Christus direkt nähern möchte, diese Ordnung nicht wahr.

10. In Übereinstimmung mit dem bisher Gesagten soll ohne Einschränkung der Wunsch der Bischofssynode verwirklicht werden, den sich Papst Johannes Paul II. zu eigen gemacht hat und der mit Einsatz und lobenswerten Initiativen von seiten der Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien aufgegriffen worden ist: nämlich in fürsorgender Liebe alles zu tun, was die Gläubigen, die sich in einer irregulären ehelichen Situation befinden, in der Liebe zu Christus und zur Kirche bestärken kann. Nur so wird es ihnen möglich sein, die Botschaft von der christlichen Ehe uneingeschränkt anzuerkennen und die Not ihrer Situation aus dem Glauben zu bestehen. Die Pastoral wird alle Kräfte einsetzen müssen, um glaubhaft zu machen, daß es nicht um Diskriminierung geht, sondern einzig um uneingeschränkte Treue zum Willen Christi, der uns die Unauflöslichkeit der Ehe als Gabe des Schöpfers zurückgegeben und neu anvertraut hat. Das Mit-Leiden und Mit-Lieben der Hirten und der Gemeinschaft der Gläubigen ist nötig, damit die betroffenen Menschen auch in ihrer Last das süße Joch und die leichte Bürde Jesu erkennen können.¹⁹ Süß und leicht ist ihre Bürde nicht dadurch, daß sie gering und unbedeutend wäre, sondern sie wird dadurch leicht, daß der Herr – und mit ihm die ganze Kirche – sie mitträgt. Zu dieser eigentlichen, in der Wahrheit wie in der Liebe gleichermaßen gründenden Hilfe hinzuführen, ist die Aufgabe der Pastoral, die mit aller Hingabe angegangen werden muß.

Verbunden im kollegialen Einsatz, die Wahrheit Jesu Christi im Leben und in der Praxis der Kirche aufleuchten zu lassen, bin ich in Christus Ihr

+ **Joseph Kardinal Ratzinger**
Präfekt

+ **Alberto Bovone**
Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien
Sekretär

Papst Johannes Paul II. hat in einer dem Kardinalpräfekten gewährten Audienz das vorliegende Schreiben, das in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gebilligt und zu veröffentlichen angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 14. September 1994, am Fest Kreuzerhöhung.

¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Brief an die Familien* (2. Februar 1994), 3.

² Vgl. JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 79–84: AAS 74 (1982) 180–186.

³ Vgl. *Ebd.*, 84: AAS 74 (1982) 185; *Brief an die Familien*, 5; *Katechismus der katholischen Kirche*, 1651.

⁴ Vgl. PAUL VI., Enzykl. *Humanae vitae*, 29: AAS 60 (1968) 501; JOHANNES PAUL II., Apost. Schreiben *Reconciliatio et poenitentia*, 34: AAS 77 (1985) 272; Enzykl. *Veritatis splendor*, 95: AAS 85 (1993) 1208.

⁵ *Mk* 10, 11–12: „Wer seine Frau aus der Ehe entläßt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch. Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entläßt und einen anderen heiratet.“

⁶ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1650; vgl. auch *ebd.*, 1640, und KONZIL VON TRIENT, 24. Sitzung: DS 1797–1812.

⁷ Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185–186.

⁸ *Ebd.*, 84: AAS 74 (1982) 186; vgl. JOHANNES PAUL II., *Homilie zum Abschluß der VI. Bischofssynode*, 7: AAS 72 (1980) 1082.

⁹ Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.

¹⁰ Vgl. *I Kor* 11, 27–29.

¹¹ Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes*, can. 978 § 2.

¹² Vgl. *Katechismus der katholischen Kirche*, 1640.

¹³ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie*, III/4: AAS 75 (1983) 1007; HL. THERESIA VON AVILA, *Weg der Vollkommenheit*, 35, 1; HL. ALFONS M. VON LIGUORI, *Besuchungen des Allerheiligsten Altarsakramentes und der Gottesmutter*.

¹⁴ Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.

¹⁵ Vgl. Enzykl. *Veritatis splendor*, 55: AAS 85 (1993) 1178.

¹⁶ Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes*, can. 1085 § 2.

¹⁷ Vgl. Apost. Schreiben *Familiaris consortio*, 84: AAS 74 (1982) 185.

¹⁸ Vgl. *Codex des kanonischen Rechtes*, cann. 1536 § 2 und 1679, sowie *Codex für die Orientalischen Kirchen*, cann. 1217 § 2 und 1365 über die Beweiskraft, die die Erklärungen der Parteien in solchen Prozessen haben.

¹⁹ Vgl. *Mt* 11,30.

3.

Kongregation für die Glaubenslehre

Antworten auf vorgelegte Zweifel zur „Gebärmutterisolierung“ und auf andere Fragen

Die Mitglieder der Kongregation für die Glaubenslehre hielt es für angezeigt, auf die ihnen während der ordentlichen Versammlung vorgelegten und unten wiedergegebenen Zweifel wie folgt im einzelnen antworten zu sollen:

1. Wenn die Gebärmutter, beispielsweise während einer Geburt oder eines Kaiserschnitts, derart ernst beschädigt wird, daß ihre auch völlige Entfernung (Hysterektomie) medizinischerseits angezeigt ist, um eine ernsthafte aktuelle Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter abzuwehren, ist es dann erlaubt, ein solches Verfahren durchzuführen, auch wenn für die Frau daraus eine bleibende Unfruchtbarkeit folgen sollte?

Antwort: JA

2. Wenn eine Gebärmutter (zum Beispiel aufgrund vorgängiger Eingriffe mittels Kaiserschnitt) sich in einem

solchen Zustand befindet, daß sie, ohne daß sich ein aktuelles Risiko für das Leben oder die Gesundheit der Frau bildet, voraussichtlich nicht in der Lage ist, eine zukünftige Schwangerschaft ohne Gefahr für die Mutter bis zum Abschluß auszutragen – eine Gefahr, die in einigen Fällen auch ernsthaft sein kann –, ist es dann erlaubt, ihn zu entfernen (Hysterektomie), um einer solchen eventuellen zukünftigen Gefahr, die von der Empfängnis herrührt, vorzuzukommen?

Antwort: NEIN

3. Ist es in der gleichen wie unter Nr. 2 dargelegten Situation erlaubt, die Hysterektomie mit der Tubenligation (ein auch „Gebärmutterisolierung“ genanntes Verfahren) zu ersetzen, unter Beachtung der Tatsache, daß man das gleiche vorbeugende Ziel der Risiken einer eventuellen Schwangerschaft mit einem für den Arzt viel einfacheren und für die Frau weniger beschwerlichen Verfahren erreicht, und daß darüber hinaus die auf diese Weise vorgenommene Unfruchtbarkeit in einigen Fällen umkehrbar sein kann?

Antwort: NEIN

Erklärung

Im ersten Fall ist der Eingriff der Hysterektomie erlaubt, insofern er einen direkt therapeutischen Charakter hat, obwohl vorauszusehen ist, daß er eine bleibende Unfruchtbarkeit zur Folge hat. Die krankhafte Befindlichkeit der Gebärmutter (zum Beispiel eine Blutung, der mit anderen Mitteln nicht abgeholfen werden kann) ist es nämlich, die medizinischerseits deren Entfernung angezeigt erscheinen läßt. Letztere hat deshalb als eigentliches Ziel, eine ernsthafte aktuelle Gefahr für die Frau unabhängig von einer eventuellen zukünftigen Schwangerschaft abzuwehren.

Anders stellt sich aus moralischer Sicht der Fall der Verfahren der Hysterektomie und der „Gebärmutterisolierung“ bezüglich der in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Umständen dar; diese erfüllen den moralischen Tatbestand der direkten Sterilisation, die in dem Dokument *Quaecumque sterilizatio* (AAS LXVIII, 1976, 738–740, Nr. 1) als eine Handlung umschrieben wird, die „nur die eine unmittelbare Wirkung hat, die generative Fähigkeit zur Zeugung unwirksam zu machen“. Deshalb – so fährt das gleiche Dokument fort – „bleibt gemäß der Lehre der Kirche eine derartige Sterilisation absolut untersagt. Das gilt auch dann, wenn diejenigen, die den Eingriff vornehmen, sich subjektiv von der guten Absicht leiten lassen, zur Heilung oder Vorbeugung einer leiblichen oder geistigen Krankheit beizutragen, die als Folge einer Schwangerschaft vorhergesehen oder befürchtet wird“.

Die Gebärmutter, wie sie unter Nr. 2 beschrieben wurde, bildet tatsächlich in sich und für sich keine aktuelle Gefahr für die Frau. Der Vorschlag, die „Gebärmutterisolierung“ bei der Hysterektomie unter den gleichen Bedingungen zu ersetzen, zeigt genau, daß die Gebärmutter in sich kein krankhaftes Problem für die Frau ist. Daher haben die oben beschriebenen Verfahren keinen eigentlich therapeutischen Charakter, sondern wurden durchgeführt, um die frei vollzogenen zukünftigen fruchtbaren sexuellen Handlungen unfruchtbar zu machen. Das Ziel, die Risiken für die Mutter zu vermeiden, die sich aus einer eventuellen Schwangerschaft herleiten, wurde in der Tat mit dem Mittel einer direkten Sterilisation, die in sich

selbst immer moralisch unerlaubt ist, verfolgt, demgegenüber andere moralisch erlaubte Wege zur freien Wahl offenbleiben.

Die gegenteilige Auffassung, welche die obengenannten Praktiken bezüglich der Nummern 2 und 3 als indirekte Sterilisation unter bestimmten Bedingungen als erlaubt betrachtet, kann daher nicht als gültig angesehen und in der Praxis katholischer Krankenhäuser nicht durchgeführt werden.

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre gewährten Audienz die obengenannten Antworten gutgeheißen und sie zu veröffentlichen angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 31. Juli 1993.

+ **Joseph Kardinal Ratzinger**
Präfekt

+ **Alberto Bovone**
Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien
Sekretär

4.

Botschaft Papst Johannes Pauls II. **für die Fastenzeit 1995**

„Der Geist des Herrn ruht auf mir; denn der Herr hat mich gesalbt. Er hat mich gesandt, damit ich den Armen eine gute Nachricht bringe; damit ich ... den Blinden das Augenlicht verkünde“ (Lk 4,18).

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

1. In der Fastenzeit möchte ich mit euch allen über ein finsternes Übel nachdenken, das zahllose Arme vieler Möglichkeiten zu Fortschritt, zu Überwindung eines Daseins am Rande der Gesellschaft und echter Befreiung beraubt. Ich meine den Analphabetismus. Papst Paul VI. erinnerte uns schon daran, daß „der Hunger nach Bildung nicht weniger bitter ist als der Hunger nach Nahrung. Ein Analphabet ist geistig unterentwickelt“ (*Populorum progressio*, Nr. 35).

Diese schreckliche Geißel trägt dazu bei, eine beträchtliche Zahl von Menschen in einem Zustand der Unterentwicklung zu halten. Zahlreiche Zeugnisse aus verschiedenen Kontinenten sowie die Begegnungen, zu denen ich während meiner apostolischen Reisen Gelegenheit hatte, bestärken meine Überzeugung, daß dort, wo es Analphabetismus gibt, mehr als anderswo Hunger, Krankheiten, Kindersterblichkeit und auch Erniedrigung, Ausbeutung und Leiden aller Art herrschen.

Ein Mensch, der weder schreiben noch lesen kann, hat große Schwierigkeiten, sich die modernen Arbeitsmethoden anzueignen; er ist gleichsam zur Unkenntnis seiner Rechte und seiner Pflichten verdammt; er ist wahrlich arm. Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß Hunderte Millionen Erwachsene Analphabeten sind, daß unzählige Millionen Kinder keine Schule besuchen können, weil es in der Nähe keine Schule gibt oder wohl auch, weil die Armut sie daran hindert, dort hinzugehen. Sie fühlen sich

in ihrer Lebensentwicklung gehemmt und daran gehindert, ihre Grundrechte wahrzunehmen. Diese Menschenmengen, die uns ihre Hände entgegenstrecken, bitten uns um eine Geste der Brüderlichkeit.

2. Wir wissen, daß der einzelne, die Familien und die Gemeinschaften in allen Lebensbereichen besser vorankommen können, wenn sie Zugang zur Bildung, zur Erziehung und zu den verschiedenen Ausbildungsebenen haben. Die Alphabetisierung erlaubt dem Menschen als Person, seine Möglichkeiten zu entfalten, seine Talente auszuschöpfen, seine Beziehungen zu bereichern. Das II. Vatikanische Konzil bekräftigt: „In der Person des Menschen selbst liegt es begründet, daß sie nur durch Kultur ... zur wahren und vollen Verwirklichung des menschlichen Wesens gelangt“ (*Gaudium et spes*, Nr. 53,1). Die intellektuelle Bildung ist ein entscheidendes Element, um diese menschliche Kultur, die zu mehr Unabhängigkeit und mehr Freiheit verhilft, zu entfalten. Sie gestattet ihm auch eine bessere Gewissensbildung und eine bessere Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten auf moralischer und geistiger Ebene. Denn echte Erziehung ist in gleicher Weise geistig, intellektuell und moralisch.

Unter den Problemen, die in unserer Zeit Unruhe auslösen, wird oft die Bevölkerungsentwicklung in der Welt hervorgehoben. Auf diesem Gebiet geht es um Unterstützung dafür, daß die Familien selbst die Verantwortung übernehmen. So haben die im Juni 1994 zum Konsistorium versammelten Kardinäle einstimmig erklärt, daß „Erziehung und Entwicklung viel wirksamere Antworten auf die Tendenzen des Bevölkerungswachstums sind als alle Zwangsmaßnahmen und künstlichen Formen bevölkerungspolitischer Kontrolle“.¹ Die Institution Familie selbst wird gefestigt, wenn ihre Mitglieder von der schriftlichen Kommunikation Gebrauch machen können; sie würden nicht mehr passiv Programme hinnehmen, die ihnen zum Schaden ihrer Freiheit und der verantwortungsvollen Beherrschung ihrer Fortpflanzungsfähigkeit auferlegt würden; sie stehen selbst für ihre Entwicklung ein.

3. Angesichts der bedrohlichen Lebensbedingungen unserer Brüder und Schwestern, die von der modernen Kultur ferngehalten werden, ist es unsere Pflicht, ihnen unsere ganze Solidarität zu bekunden. Die Durchführung von Aktionen, die den Zugang zum Lesen und Schreiben fördern sollen, sind eine erste Voraussetzung, um dem armen Bruder dahingehend zu helfen, daß er seinen Verstand zu Reifung und Entfaltung bringt und ein selbständigeres Leben führt. Alphabetisierung und Grundausbildung sind eine Aufgabe und eine Investition, die wesentlich sind für die Zukunft der Menschheit, für „die umfassende Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“, wie Papst Paul VI. sagte (*Populorum progressio*, Nr. 42).

Je größer innerhalb der Völker die Zahl der Menschen ist, die eine ausreichende Erziehung genießen, umso besser wird das Volk sein Schicksal selber in die Hand nehmen können. Dabei erleichtert die Alphabetisierung die Zusammenarbeit zwischen den Nationen und damit den Frieden in der Welt. Die gleiche Würde der Menschen und der Völker verlangt, daß die internationale Gemeinschaft dazu bereit ist, die unheilvollen Ungleichheiten zu überwinden, die der Analphabetismus von Millionen Menschen noch immer mit sich bringt.

4. Meine Anerkennung gilt allen Personen und Organisationen, die sich in einem Werk der Solidarität, wie es die Alphabetisierung darstellt, engagieren. Ich wende mich ganz besonders an die sozialen und religiösen Kräfte, an die Lehrer, an die Schüler und Studenten, an alle Menschen guten Willens und lade sie ein, ihre materiellen und kulturellen Güter in noch größerem Maße zu teilen: Sie sollen in ihrer Umgebung in diesem Sinne tätig werden, sie sollen das Wirken von Organisationen unterstützen, die sich insbesondere für die Förderung der Alphabetisierung in den verschiedenen Teilen der Welt einsetzen.

5. Die Vertiefung der Evangelisierung wird auch vom Fortschritt der Alphabetisierung begünstigt werden, insofern diese einem jeden unserer Brüder und Schwestern hilft, die christliche Botschaft persönlicher kennenzulernen und das Hören des Gotteswortes durch das Lesen weiterzuführen und zu vertiefen. Der Mehrzahl den direkten Zugang zur Heiligen Schrift, soweit als möglich in ihrer eigenen Sprache, zu ermöglichen, kann das Nachdenken und Meditieren all derer, die nach Sinn und Orientierung für ihr Leben suchen, nur bereichern.

Ich fordere die Hirten der Kirche dringend auf, diesen großen Dienst an der Menschheit ernst zu nehmen und zu unterstützen. Denn es geht darum, die Verkündigung der Frohen Botschaft mit der Vermittlung eines Wissens zu verbinden, das es uns Brüdern und Schwestern gestattet, von selbst die Tragweite dieser Botschaft zu erfassen, ihre ganze Fülle auszukosten und sie zu einem integrierenden Bestandteil ihrer Kultur zu machen. Kann man heutzutage nicht sagen, daß die Arbeit für die Alphabetisierung ein Beitrag zum Aufbau der Gemeinschaft in aufrichtiger und tätiger brüderlicher Liebe ist?

6. Durch die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau Maria, der Mutter Jesu und unserer Mutter, bitte ich Gott, unsere Stimme zu hören und unsere Herzen zu rühren, damit diese heilige Fastenzeit 1995 einen neuen Abschnitt bei der Umkehr markieren möge, die unser Herr Jesus vom Beginn seiner messianischen Sendung an für alle Völker verkündet hat (vgl. *Mt* 4,12-17).

In dieser Hoffnung erteile ich euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 7. September 1994

¹ Appell der Kardinäle zum Schutz der Familie, 14. Juni 1994.

Impressum: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber).
Herausgeber: Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz.
Redaktion: Dr. Michael Wilhelm.
Alle: Rotenturmstraße 2, 1010 Wien.
Hersteller: NÖ Pressehaus Druck- und VerlagsgesmbH, Gutenbergstr. 12, 3100 St. Pölten.
Das „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz.
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Bischofskonferenz ist Alleininhaber dieses fallweise erscheinenden Medienwerkes „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“.

**ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN**

P.b.b.